



Bachelorarbeit

Soziale Arbeit und Jugendstrafvollzug

Inwieweit wirkt sich der Jugendstrafvollzug auf delinquentes Verhalten Jugendlicher aus und welchen Einfluss hat die Soziale Arbeit?

vorgelegt von: Florian Kramp

Erstprüfer: Herr Prof. Dr. Freigang

Zweitprüfer: Herr Prof. Dr. Müller

Studiengang Soziale Arbeit

Wintersemester 2020/21

Inhalt

1	Einleitung.....	1
2	Jugendkriminalität.....	3
2.1	Definition.....	3
2.2	Jugendkriminalität Fakten und Merkmale	3
3	Jugendstrafrecht	4
3.1	Grundlegende Einführung	4
3.2	Historische Entwicklung	5
3.3	Anwendungsbereich.....	6
3.4	Erziehungsgedanke Jugendstrafrecht	8
3.5	Rechtsfolgen im Jugendstrafrecht.....	9
3.5.1	Erziehungsmaßregeln	9
3.5.2	Zuchtmittel	10
4	Jugendstrafe und dessen Vollzug	11
4.1	Jugendstrafvollzug: Begriffserklärung und Grundlegendes	11
4.2	Zahlen	13
4.3	Entwicklung des Jugendstrafvollzugs	15
4.4	Gesetzliche Regelungen	16
4.5	Ziele und Aufgaben.....	17
4.6	Vollzugsformen.....	18
4.7	Vollzugsablauf und die Unterbringung.....	20
5	Jugenddelinquenz.....	21
5.1	Begriff Devianz und Delinquenz	21
5.2	Einführung Jugenddelinquenz.....	22
5.3	Jugendphase.....	23
5.4	Theorien von Jugenddelinquenz	25
5.4.1	Anomietheorie nach Merton.....	25
5.4.2	Labeling Approach.....	26
5.4.3	Lerntheorie.....	26
5.4.4	Teufelskreis-Model nach Quensel.....	27
5.5	Jugenddelinquenz und Jugendstrafvollzug	28
6	Soziale Arbeit im Jugendstrafvollzug.....	32
6.1	Grundlegendes und Rechtliches der Sozialen Arbeit im Jugendstrafvollzug	32
6.2	Aufgaben des Sozialdienstes	34
6.3	Methoden und Vernetzung des Sozialdienstes.....	36
6.4	Spannungsfeld der Sozialen Arbeit im Vollzug.....	38
7	Fazit	39
8	Literaturverzeichnis.....	42

1 Einleitung

Die Jugendkriminalität wird seit je her in der Gesellschaft emotional aufgeladen diskutiert. Die Sorge der Gesellschaft begründet sich darin, dass das delinquente Verhalten junger Menschen ein Indiz für die fehlgeschlagene Integration in die Gesellschaft sei. Dadurch gewinnt es einen Nachrichtenwert und wird von den Medien als Dauerbrenner instrumentalisiert (vgl. Baier 2020, S. 141). Junge Menschen befinden sich in einer besonderen Phase ihres Lebens. Sie stellen ihre Identität in Frage. Psychische und physische Veränderungsprozesse sind hierbei normale Begleiterscheinungen. Das abweichende Verhalten kann als eine Rebellion gegen die Erwachsenen verstanden werden, wobei die Grenzen ausgetestet und überschritten werden (vgl. Dollinger/Schabdach 2013, S. 21). Dieser Lebensabschnitt eines jungen Menschen wird als Jugendphase beschrieben und taucht in allen Gesellschaften auf. Es handelt sich um einen Abschnitt, in dem eine besondere Gefahr vorliegt, ein delinquentes Verhalten zu entwickeln (vgl. Kaplan/Ross 2020, S. 6). Betrachtet man sich selber und sein Umfeld, befragt diese und führt Gespräche hinsichtlich der Jugendkriminalität, ist schnell festzustellen, dass die meisten Menschen in ihrer Jugend straffällig waren. Vom Diebstahl im Kiosk nebenan oder dem Bemalen der Toiletten im Jugendclub hat generationsübergreifend – von der Großmutter bis zum pubertierenden Enkelsohn – meist jeder seine eigene kleine Anekdote auf dem Familienfest parat. Das Verhalten, was dem Jugendalter als zugehörig beschrieben werden kann, endet in der Regel mit dem Erwachsenwerden. Wie wir wissen, greift diese Regel jedoch nicht immer. Bei einigen jungen Menschen verfestigt sich das delinquente Verhalten und ihre Delikte werden immer schwerer, häufiger und das delinquente Verhalten findet kein Ende. Die Endstation ist dann der Jugendstrafvollzug.

Nach dem Jugendstrafvollzug werden rund siebzig Prozent der Inhaftierten erneut kriminell. Ein Drittel der jungen Menschen begehen nach der Inhaftierung derart schwere Delikte, dass sie sogar wieder in den Strafvollzug zurückmüssen (vgl. Boxberg 2018, S. 137).

Unter diesen Aspekt bleiben viele Fragen offen. Wie begründen sich die hohen Zahlen? Welche Rolle spielt dabei das Justizsystem? Wirkt sich der Jugendstrafvollzug womöglich auf das künftige delinquente Verhalten junger Menschen negativ aus oder ist sogar ausschlaggebend für neue Vergehen? Welche Rolle nimmt die Soziale Arbeit im Jugendstrafvollzug ein? Dies sind Fragen, die ich mir seit der Absolvierung des Praktikum-Projektes Innerhalb meines Studiums

stelle. Im fünften und sechsten Semester setzten eine Kommilitonin und ich ein Graffiti-Projekt innerhalb der Mauern der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz um. Hierbei wurde ich erstmals mit inhaftierten jungen Menschen konfrontiert. Das Thema Jugendkriminalität und Jugendstrafvollzug hat mich schon immer fasziniert. Die Faszination ließ auch nach dem Projekt nicht nach und besteht bis heute an. Somit ergriff ich die Chance, die Bachelorarbeit in diesem Themengebiet zu schreiben.

Aufgrund dessen beschäftigt sich die Arbeit mit dem Thema Soziale Arbeit und Jugendstrafvollzug. Die Forschungsfrage: Inwieweit wirkt sich der Jugendstrafvollzug auf delinquentes Verhalten Jugendlicher aus und welchen Einfluss hat die Soziale Arbeit?, wird analysiert. Ziel der Bachelorarbeit ist es, den Weg eines delinquenten jungen Menschen in den Jugendstrafvollzug zu formulieren und die Auswirkung des Jugendstrafvollzugs auf seine Delinquenz. Außerdem wird die Bachelorarbeit das Spannungsfeld der Sozialen Arbeit im Jugendstrafvollzug beschreiben.

Zu Beginn wird auf die Begrifflichkeit Jugendkriminalität eingegangen und es werden Fakten und Merkmale benannt. Anschließend widmet sich die Arbeit dem Jugendstrafrecht. Hierbei werden grundlegende Inhalte des Jugendstrafrechts sowie dessen historische Entwicklung formuliert. Außerdem wird darauf eingegangen, bei wem das Jugendstrafrecht Anwendung findet. Daraufhin wird durch die Erläuterung des Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht die Abgrenzung zum Erwachsenenstrafrecht beschrieben und ihre Rechtsfolgen werden aufgelistet. Als Nächstes setzt sich die Arbeit mit dem Jugendstrafvollzug auseinander. Im Fokus stehen hierbei die Begriffserklärung, die grundlegenden Fakten und Statistiken zum Jugendstrafvollzug. Anschließend werden die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs, die gesetzlichen Regelungen, die Ziele und Aufgaben, die Vollzugformen und der Vollzugsablauf sowie die Unterbringung erläutert. Nachfolgend wird auf die Jugenddelinquenz eingegangen. Begrifflichkeiten wie Devianz und Delinquenz werden dargestellt. Außerdem wird Grundlegendes zum Thema Jugenddelinquenz konkretisiert. Darauf aufbauend wird die Jugendphase erläutert, Theorien der Jugenddelinquenz werden dargestellt und der Zusammenhang mit dem Jugendstrafvollzug geschildert. Als Letztes findet die Soziale Arbeit im Jugendstrafvollzug Anwendung. Hier werden rechtliche und grundlegende Einzelheiten der Sozialen Arbeit im Jugendstrafvollzug erklärt. Außerdem werden die Aufgaben der Sozialen Arbeit, die Methoden und ihre Vernetzung mit anderen Berufsfeldern, Institutionen und Instanzen und das Spannungsfeld, in dem sich die

Soziale Arbeit im Strafvollzug befindet, beschrieben. Abschließend folgt das Fazit, welches anhand der ausgearbeiteten Themen die Forschungsfrage: Inwieweit wirkt sich der Jugendstrafvollzug auf delinquentes Verhalten Jugendlicher aus und welchen Einfluss hat die Soziale Arbeit?, beantworten soll.

2 Jugendkriminalität

2.1 Definition

„Kriminalität“ stammt vom lateinischen crimen ab und steht für Verbrechen, Vergehen, Vorwurf und Schuld. Kriminalität umschließt damit alle Handlungen, die durch gesetzliche Strafrechtsnormen unter Strafe gestellt werden. Um welche Handlungen es geht, ist in dem jeweiligen Strafgesetz beschrieben. Verstanden wird hierbei in der Regel das Unrecht als Sozialerscheinung in gesellschaftlichen Ursachen und Wirkungen (vgl. Northoff 1997, S. 1).

Kriminalität ist somit nicht einfach etwas was sich in seiner Natürlichkeit auffinden lässt. Vielmehr kann man sagen, dass sie etwas Konstruiertes in der Gesellschaft ist. Der Begriff Jugend etabliert sich erst ab der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. Demnach kann Jugendkriminalität als eine Art doppeltes Konstrukt bezeichnet werden. Das Konstrukt tätigt Aussagen über die gesellschaftliche Wahrnehmung einschließlich Ängste und das Verhalten junger Menschen in seiner jeweiligen Zeitspanne (vgl. Melzer u.a. 2015, S. 38).

2.2 Jugendkriminalität Fakten und Merkmale

In dem Abschnitt soll kurz vermittelt werden was Jugendkriminalität ist, um einen Zugang zum Thema der Arbeit zu schaffen.

Jugendkriminalität war und ist allgegenwärtig ein Problem in der Gesellschaft und wird in der Öffentlichkeit trotz nachweislich nicht brutaler gewordener Delikte und auch ihrer Rückläufigkeit nach wie vor dramatisiert. Jugendkriminalität ist kein Minderheitenphänomen. Demnach wurde beispielsweise in einer Studie von 2007/2008, wobei eine deutschlandweit repräsentative Schülerstichprobe der 9. Klassen durchgeführt wurde, nachgewiesen, dass 43,7 Prozent der männlichen Schüler und 23,6 Prozent der weiblichen Schüler nach eigenen Aussagen eines der in der Studie benannten Delikte in den letzten 12 Monaten begangen zu

haben. Schwere Formen der Kriminalität sind hierbei jedoch eine Seltenheit. Jugendkriminalität verläuft innerhalb eines Prozesses, bei dem am Ende die große Mehrzahl der jungen Menschen jugendtypische leichte Verfehlungen begeht. Außerdem zeigen Statistiken, dass junge Menschen in jeder Gesellschaft und zu jeder Zeit wesentlich häufiger kriminell werden als Volljährige. Die Jugendzeit ist eine Zeit im Leben eines Menschen mit der höchsten Aktivität, wobei Grenzen der Gesellschaft erkundet werden. Die Mehrheit der Jugendlichen stellt ihr kriminelles Verhalten mit dem Erwachsenwerden wieder ein (vgl. Heinz 2016). Wesentlich tiefer wird auf das Thema Jugendkriminalität im Kapitel 5. Jugenddelinquenz eingegangen. Die beiden Begrifflichkeiten werden auch als Synonyme verwendet. Warum im Kontext zur Sozialen Arbeit die Begrifflichkeit Delinquenz Vorrang hat, wird ebenso in diesem Kapitel deutlich. Mit dem Lagebild der Jugendkriminalität wird im nächsten Kapitel das Jugendstrafrecht genauer betrachtet.

3 Jugendstrafrecht

3.1 Grundlegende Einführung

Um sich mit der Thematik Soziale Arbeit und Jugendstrafvollzug auseinanderzusetzen, müssen zunächst Grundlagen in dem Gebiet aufgezeigt werden. Es ist von hoher Wichtigkeit, zu verstehen, dass sich das Justizsystem in Deutschland einem eigenen für das Klientel zugeschnitten Strafrechts bedient. Wie es dazu gekommen ist, welche Personengruppe hierbei einbezogen wird und welcher Gedanke sich dahinter verbirgt, gilt es in dem Kapitel aufzuzeigen.

Das Jugendstrafrecht enthält die gesetzlichen Regeln, nach denen die Jugendstrafjustiz auf Straftaten jugendlicher und heranwachsender Personen reagiert. Das Jugendstrafrecht ist ein Teil des Strafrechtssystem und kein Teil eines Sozialrechtssystem, wie beispielsweise das Jugendhilferecht, das in Form des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Sozialgesetzbuch VII geregelt ist. Dennoch überschneidet sich das Jugendstrafrecht, das mehrheitlich im Jugendgerichtsgesetz verankert ist, mit dem Jugendhilferecht bezüglich der Erziehungsmaßnahmen sowohl inhaltlich als auch namentlich. Es soll wie im Erwachsenen Strafrecht an Straftaten anknüpfen. Das bedeutet, dass sozialschädliches Verhalten, welches vom Gesetzgeber so eingestuft wird, bestraft werden soll (vgl. Ostendorf 2013, S. 42). Demnach

findet das Jugendstrafrecht dann Anwendung, wenn die jugendliche oder heranwachsende Person eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit einer Strafe zu ahnden ist. Das Jugendstrafrecht gilt somit als ein spezielles Strafrecht eigens für jugendliche und heranwachsende Personen. Jugendliche und heranwachsende Menschen testen sich in ihrer Entwicklung aus. Wertvorstellungen und Normen werden in der Zeit entwickelt und Grenzen dabei oftmals überschritten. Hierbei wird von der Jugendphase gesprochen, welche im Abschnitt 5.3 Jugendphase näher erläutert wird. Damit das junge Klientel in seiner Entwicklung Eigenverantwortung übernehmen kann und zu einer gemeinschaftsfähigen Person heranreifen darf, werden Förderungen in dem speziellen Strafrecht bereitgestellt, die sich in Angeboten und Hilfestellungen äußern. Man findet verschiedene Begriffe, wie beispielsweise „erzieherisch befähigt“, um den erzieherischen Gedanken im Jugendstrafrecht zu verdeutlichen (vgl. Wabnitz 2020, S. 210). Man sollte das Jugendalter als einen Sonderstatus in dem Kontext anerkennen und folglich Jugendkriminalität als eigenständiges soziales Problem verstehen, das es zu bearbeiten gilt (vgl. Dünkel 1990, S. 2). Angesichts dessen wird im Kapitel 5. Jugenddelinquenz näher drauf eingegangen.

3.2 Historische Entwicklung

Es gab schon sehr früh eine Idee oder eine tatsächliche Durchsetzung einer Sonderbehandlung von straffälligen Jugendlichen. Dennoch weicht das Strafrecht erst am Anfang des 19. Jahrhunderts vom allgemeinen Recht zu Gunsten junger Menschen ab und findet ihren Beginn 1923 im Reichsjugendgerichtsgesetz und im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 (vgl. Ostendorf 2013, S. 34). Demnach entwickelten sich Anfang des 19. Jahrhunderts zwei Systeme, die aus zwei verschiedenen Bewegungen entstanden sind, wie der Jugendfürsorgebewegung und der Jugendgerichtsbewegung (vgl. Dünkel 1990, S. 2). Hierbei wird deutlich, dass sich schon sehr früh zwei getrennte Systeme entwickelten. Wie im vorherigen Abschnitt flüchtig erwähnt wurde, wurden hier bereits die Weichen für die Überschneidung der späteren Jugendgerichtshilfe und des Jugendgerichtsgesetz gestellt. Auch im weiteren Verlauf der Geschichte bis in die Gegenwart gab es noch weitere Änderungen und Ereignisse, die von Bedeutung sind. Im folgenden Text wird jedes Ereignis kurz genannt und seine Rechtslage lediglich kurz erläutert, um nicht den Rahmen des Abschnitts zu sprengen. Wie schon beschrieben, findet das Jugendstrafrecht ihren Anfang 1929, wobei das Jugendgerichtsgesetz

die Strafbarkeitsgrenze von 12 Jahre auf 14 Jahre anheb. Es wurden Erziehungsmaßregeln aufgestellt, welche einer Strafe vorgezogen werden sollten. Zudem konnte eine Strafe nun auf Bewährung ausgesprochen werden und mit richterlicher Zustimmung konnte von einer Verfolgung abgesehen werden. Es wurden Jugendgerichte mit besonderen Verfahrensregeln eröffnet und auch der Jugendstrafvollzug fand seinen Platz. Im Nationalsozialismus kam es dann 1943 zum Umbruch des Jugendgerichtsgesetzes. Die Strafbarkeitsgrenze wurde wieder auf 12 Jahre herabgesetzt. und auch das Erwachsenenstrafrecht fand wieder ihre Anwendung auf Jugendliche. Darüber hinaus wurden weitere Sanktionen verhängt, wie beispielsweise die Jugendstrafe auf unbestimmte Dauer. Nach der NS Zeit 1953 wurde die Strafbarkeitsgrenze wieder auf 14 Jahre angehoben. Die Rechtslage knüpft an das Jugendgerichtsgesetz, welches weiterhin mit JGG abgekürzt wird, von 1923 an und beschloss weitere Maßnahmen, wie beispielsweise die Bewährungshilfe, die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende. 1990 wurde das erste Änderungsgesetz zum JGG verabschiedet, das weitere ambulante Maßnahmen enthielt sowie die Pflichtverteidigung im Falle einer Untersuchungshaft. Außerdem wurde die unbestimmte Jugendstrafe abgeschafft. Fortlaufend wurde das JGG verändert oder modernisiert, was sich beispielsweise 2012 durch die Einführung des Warnschussarrestes oder die Anhebung der Höchststrafe bei Heranwachsenden in besonders schweren Fällen, wie beispielsweise Mord auszeichnete (vgl. Ostendorf 2013, S. 39 ff.). Eine weitere wichtige Änderung des JGG in 2019 war das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren (vgl. DVJJ 2020, S. 1). Es wird deutlich, dass sich das Jugendstrafrecht, wie der Name schon erahnen lässt, und auch die vorherigen Abschnitte teils durchblicken lassen, Anwendung bei jungen Menschen findet. Bei wem aber genau das Strafrecht Anwendung findet, wird im folgenden Abschnitt näher erläutert.

3.3 Anwendungsbereich

Das Jugendstrafrecht beinhaltet zwei Anwendungen. Man unterscheidet zwischen dem persönlichen Geltungsbereich und dem sachlichen Geltungsbereich.

Nach dem sachlichen Geltungsbereich gemäß §1 Abs. 1 JGG muss eine Verfehlung begangen worden sein, die nach den allgemeinen Vorschriften bestraft wird. Hierbei ist es wichtig, zu verstehen, dass unter dem Wort allgemein sowohl das StGB als auch diverse andere

Nebengesetze gemeint sind. Ein Beispiel, das durch den sachlichen Geltungsbereich nicht gedeckt ist, ist beispielsweise nach §1 Abs. 1 OWiG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet wird, aber nicht mit einer Strafe bedroht ist. Folglich findet das JGG keine Anwendung.

Innerhalb des persönlichen Geltungsbereichs befasst sich das JGG mit den rechtswidrigen Handlungen jugendlicher Personen und heranwachsender Personen. Demnach findet das JGG keine Anwendung auf Kinder und Erwachsene (vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2015, S. 31).

Die Altersgruppen sind im JGG nach § Abs. 2 definiert. Jugendlich ist somit eine Person, die zum Zeitpunkt der Tat mindestens 14 Jahre alt ist, aber noch nicht das 18. Lebensjahr beendet hat. Heranwachsend bezeichnet eine Person, die zum selben Zeitpunkt mindestens 18 Jahre alt ist, aber das 21. Lebensjahr noch nicht beendet hat. Demzufolge fallen Personen, die unter 14 oder über 20 sind, unter die Anwendung des JGG, wie oben kurz erwähnt. (vgl. Ostendorf 2013, S. 43). Die heranwachsende Person stellt hierbei eine Besonderheit da. Anders als bei Jugendlichen ist die heranwachsende Person immer strafrechtlich verantwortlich, sofern keine Schuldunfähigkeit besteht. Es bedarf also keiner Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, da die heranwachsende Person anders als die jugendliche Person, als volljährig bezeichnet wird. Das stellt einen wesentlichen Unterschied dar. Bei volljährigen Personen ist erst einmal von einer Schuldfähigkeit auszugehen. Da sich jugendliche Personen jedoch in einer besonderen Entwicklung ihres Lebens befinden, wird die strafrechtliche Verantwortung immer geprüft. Bei Kindern entfällt diese völlig, da sie durch ihre dem Alter entsprechende Entwicklung immer als schulunfähig anzusehen sind. Jedoch kann das Jugendstrafrecht dann Anwendung auf Heranwachsende finden, wenn dieser zum Zeitpunkt der Tat als jugendliche Person angesehen wird (vgl. Janssen/Riehle 2013, S. 49).

Demgemäß heißt es im JGG:

„Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an, wenn 1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass [sic] er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder 2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugend-Verfehlung handelt“ (§ 105 Abs. 1 JGG).

Jugendliche und heranwachsende Personen bedarf es also strafrechtlich anders zu behandeln als volljährige Personen. Dies ist ein wesentlicher Grundgedanke im Jugendstrafrecht, eine zentrale Maxime, mit der der Anwendungsbereich unabdingbar verbunden ist. Sie macht das Jugendstrafrecht zu dem was es ist und sollte daher in dieser Arbeit einen wichtigen Platz einnehmen. Folglich wird dieser Leitgedanke im nächsten Abschnitt dargestellt.

3.4 Erziehungsgedanke Jugendstrafrecht

Seit der Erschaffung des eigenständigen deutschen Jugendstrafrechts stand der erzieherische Gedanke immer im Mittelpunkt. Daher wird das Jugendstrafrecht traditionell auch Erziehungsstrafrecht genannt. Es wurde mit dem Ziel konzipiert sich von dem Erwachsenenstrafrecht abzugrenzen, welches auf Abschreckung ausgerichtet ist. Ergo konnte schon zu Beginn des Jugendstrafrechts von einer Strafe abgesehen werden, wenn das Gericht die Erziehungsmaßnahme für ausreichend hielt. Das Jugendstrafrecht beinhaltet jedoch auch Strafen. Die Kombination der unterschiedlichen Prinzipien von Straf- und Erziehungsmaßnahmen hat zur Folge, dass das Verhältnis zwischen Erziehung und Strafe schon immer umstritten war. Deutlich wird das in Slogans wie „Erziehung statt Strafe“ oder auch „Erziehung durch Strafe“ (vgl. Kaplan/Ross 2020, S. 65). Ziel der Anwendung des Jugendstrafrechts ist es vor allem, die jugendliche oder heranwachsende Person vor erneuten Straftaten abzuhalten. So steht es als Aufgabe und Ziel im JGG. Es wird hierbei auch deutlich erwähnt, dass es nicht um Vergeltung oder Generalprävention geht, sondern vielmehr die betreffende Person von weiteren Straftaten abzuhalten und ihre Rückfälligkeit zu verhindern. Dazu bedient sich das Jugendstrafrecht vielfältigen Maßnahmen, wie zum Beispiel, eine Entschuldigung vor Gericht vorzubringen oder einer Aussetzung der Freiheitsstrafe, worauf im weiteren Text noch näher eingegangen wird. Im Vordergrund steht hierbei die Person als Individuum und nicht generell eine Personengruppe in einem bestimmten Alter. Durch die Individualprävention soll also das genannte Ziel erreicht werden. Das zukünftige Verhalten und nicht das Erzeugen einer Gesinnung ist hierbei als wesentlich im Jugendstrafrecht anzusehen. Man könnte sagen, dass die Botschaft demnach lautet, dass die benannte Person das Leben ihrer selbst verändern muss (vgl. Janssen/Riehle 2013, S. 49). Dies ist bezüglich des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht besonders wichtig zu erwähnen. Jedoch bleibt der Inhalt des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht bis in die Gegenwart umstritten. Es geht

um die Förderung und die Beeinflussung einer Person hinsichtlich ihrer Werte, die ihr Leben bestimmen. Infolgedessen werden gute Eigenschaften unterstützt und schlechte Eigenschaften sollen abgeschafft werden. Die Frage jedoch was als gut und was als schlecht anzusehen ist, bleibt offen. Erfolg geht beispielsweise oft mit der Unterdrückung anderer einher und auch Empathie kann eine gute Eigenschaft sein, aber in einem bestimmten Kontext als schlecht beziehungsweise hinderlich angesehen werden. Es bleibt die Fragen zu klären: Wie wird erzogen und welche Erziehung ist gut? Welche Generation findet welche Erziehung angemessen (vgl. Kaplan/Ross 2020, S. 66)? Hierbei sollte beachtet werden, dass der Inhalt eines Gesetzes, das nach Erziehung strebt, auch immer ein Zeuge seiner Zeit ist und somit in Frage gestellt werden sollte.

3.5 Rechtsfolgen im Jugendstrafrecht

Zur Durchsetzung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht bedient es sich drei Rechtsfolgen, welche nach einer Straftat Anwendung finden, sprich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe. Bei den Erziehungsmaßregeln soll lediglich erzogen werden. Dabei ist zu beachten, dass sie nur angewendet werden können, wenn auch ein Erziehungsbedarf besteht. Die anderen beiden Rechtsfolgen richten sich auch nach den Erziehungsgedanken, sollen aber auch das Vergehen der Strafe und dessen Konsequenz verdeutlichen. Zuchtmittel und Jugendstrafe greifen dann, wenn die Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen. Anzumerken ist hier, dass es nicht bedeutet, dass die Rechtsfolgen nach der Schwere der Wirkung auf die jugendliche Person Anwendung finden, wie beispielsweise erst die Erziehungsmaßnahme danach das Zuchtmittel und darauffolgend die Jugendstrafe. Vielmehr ist es so, dass sich der nächsten Rechtsfolge bedient wird, sollte die eine nicht ausreichen. Beispielsweise kann eine Erziehungsmaßregel, wie die Anordnung in ein Heim zu ziehen, viel wirksamer sein als eine Verwarnung, die als Zuchtmittel gilt (vgl. Janssen/Riehle 2013, S. 94 f.).

3.5.1 Erziehungsmaßregeln

Bei den Erziehungsmaßregeln unterscheidet man zwischen Weisung und Hilfe zur Erziehung. Die Hilfe zur Erziehung kann im Gegensatz zur Weisung nicht bei Heranwachsenden angewandt werden, da sie anders als Jugendliche, als volljährig gelten. Es gibt zahlreiche

Erziehungsmaßregeln. Ich möchte folgend nur einige nennen. Zu den Weisungen gehören beispielsweise soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-Ausgleich, Wohnen in einer Familie oder anderen Wohnformen oder auch das Erbringen von Arbeitsleistungen. Es gilt hierbei zu beachten, dass sie einen Zusammenhang zur Tat haben, die Lebensführung fördern, Personen und Kontext angemessen sind, sowie klar zu kontrollieren und zu bestimmen sind. Es sollen hierbei keine Kontroversen zugelassen werden (vgl. Janssen/Riehle 2013, S. 97 f.). Bei der Hilfe zur Erziehung kann es beispielsweise zur Inanspruchnahme eines Erziehungsbeistandes kommen oder man kann eine Einrichtung gemäß § 344 SGB VII beanspruchen. (vgl. Janssen/Riehle 2013, S. 105).

3.5.2 Zuchtmittel

Das Zuchtmittel orientiert sich an der Tatschuld und setzt voraus, dass die Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen und eine Jugendstrafe zu drastisch wäre. Es soll der Person deutlich gemacht werden, dass ihre Tat unrecht war. Jedoch steht auch hier der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Beispiele hierfür sind: Zuchtmittel, wie die Verwarnung, Schadenswiedergutmachung, eine persönliche Entschuldigung oder auch das Zahlen eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung. Wie bei den Erziehungsmaßregeln gibt es auch bei den Zuchtmitteln wesentlich mehr als genannt wurden. Jedoch würde das Nennen aller den Rahmen sprengen (vgl. Janssen/Riehle 2013, S. 109 ff.). Die genannten Mittel sollen lediglich als Beispiele zum besseren Verständnis dienen. Ein weiteres wichtiges Zuchtmittel ist der Arrest. Da es sich hierbei um eine Freiheitsstrafe handelt, sollte dies unbedingt erwähnt werden.

Der Jugendarrest ist das Zuchtmittel, welches am intensivsten in die Grundrechte der betroffenen Person eingreift, da es sich um Freiheitsentzug handelt. Der Arrest wird jedoch nicht im Gefängnis, sondern in einer dementsprechenden Institution vollstreckt. Der Jugendarrest hat eine Dauer von mindesten zwei Tagen und maximal vier Wochen (vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2015, S. 311). Auch beim Jugendarrest steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Beim Arrest darf es sich hierbei also nicht um eine einfache Verwahrung handeln, sondern vielmehr um eine erzieherische Gestaltung innerhalb des Arrestes, um der verurteilten Person zu helfen. Demnach müsste im Arrest beispielsweise Sonderpädagogische Hilfen bereitgestellt sein (vgl. Janssen/Riehle 2013, S. 113). Die Durchführung der Erziehung im

Arrest bleibt jedoch fraglich (vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2015, S. 313). Der Sinn und Zweck des Jugendarrestes bleibt und ist umstritten. BefürworterInnen sprechen von einer Schockfunktion des Arrestes, wofür es jedoch keine empirischen belege gibt (vgl. Janssen/Riehle 2013, S. 114). KritikerInnen hingegen fordern die Abschaffung, da es vielerlei Nachteile des Ganzen gibt, wie das Abbrechen von sozialen Kontakten der jugendlichen oder heranwachsenden Personen oder das anhäufen von Schulden während des Arrestes (vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2015, S. 312).

Das Jugendstrafrecht bedient sich drei Arrestformen, den Freizeitarrest, welches an der zweithäufigsten Verwendung findet, den Kurzarrest, welches kaum Anwendung findet und den Dauerarrest welches am häufigsten verhängt wird.

Beim Freizeitarrest geht es um die wöchentliche Freizeit, sprich die Zeit von der Beendigung der Arbeit am Ende der Woche, bis zum Beginn der Arbeit in der nächsten Woche. Demnach wird es auch als Wochenendarrest bezeichnet. Negative Folgen oder Bildung wie Schule oder Beruf sollen hierbei vermieden werden. Die maximale Dauer beträgt beim Freizeitarrest 48 Stunden. Der Kurzarrest ist gleichzusetzen mit einem Freizeitarrest und soll wie der Freizeitarrest keine negative Auswirkung auf den Bildungsweg der verurteilten Person haben.

Der Dauerarrest hat eine Dauer von mindestens einer Woche und maximal vier Woche. Die Dauer des Arrestes ist hierbei an die Schuld und die Tat gekoppelt (vgl. Janssen/Riehle 2013, S. 114).

Nach der Rechtsfolge Zuchtmittel bedient sich das Jugendstrafrecht der Rechtsfolge Jugendstrafe. Um die Jugendstrafe und die Vollziehung der Jugendstrafe, sprich den Jugendstrafvollzug, geht es im nächsten Kapitel. Es ist daher wichtig zu verstehen, wann diese Rechtsfolge greift und warum.

4 Jugendstrafe und dessen Vollzug

4.1 Jugendstrafvollzug: Begriffserklärung und Grundlegendes

„Abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch wird gem. § 17 Abs. 1 der Begriff der Jugendstrafe auf die Freiheitsstrafe als Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt begrenzt“ (Ostendorf 2013, S.173). Demnach wird vom Jugendstrafvollzug dann gesprochen, wenn eine

jugendliche oder heranwachsende Person durch eine Verurteilung die Freiheit entzogen wird und die richterliche Sanktion im stationären Vollzug stattfindet (vgl. Schulz 2020). Einfach ausgedrückt ist der Jugendstrafvollzug der Vollzug und damit die Ausführung einer Jugendstrafe.

Der Jugendstrafvollzug ist ausschlaggebend für diese Arbeit und bildet ihren Rahmen. Nur selten wird dieser Rahmen verlassen. Das Wesentliche der Arbeit bezieht sich auf den Jugendstrafvollzug, da sich die KlientInnen, um die es sich hier handelt, in ebendiesem befinden. Folglich wird das Thema Jugendstrafvollzug, entsprechend der möglichen Ausmaße, in der Arbeit erläutert.

Nach dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht, ist die Jugendstrafe im Sanktionen Spektrum das letzte geeignete Mittel, auch Ultima Ratio genannt (vgl. Janssen/Riehle 2013, S. 117). Die Jugendstrafe unterscheidet sich in zwei Formen, der unbedingten und der bedingten Jugendstrafe. Wird von einer bedingten Jugendstrafe gesprochen, handelt es sich um eine auf Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe. Bei beiden Formen wird jedoch im Urteil eine zeitige Begrenzung festgelegt (vgl. Janssen/Riehle 2013, S. 116). Wenn eine Jugendstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wird und auch ein Widerruf der Strafaussetzung unbegründet ist, läßt der oder die JugendrichterIn, als sogenannte(r) VollstreckungsleiterIn den oder die zum Zeitpunkt freie(n) Verurteilte(n), zum Strafantritt an. Sobald ein geeigneter Haftplatz zur Verfügung steht. (vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2015, S. 414). Die Jugendstrafe ist die härteste zu verhängende Strafsanktion im Jugendstrafrecht, wie im obigen Kapitel 3. Jugendstrafrecht deutlich wurde. Bevor die Jugendlichen oder Heranwachsenden zur Jugendstrafe verurteilt werden, wurden sie in der Regel schon zu vielen anderen Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts verurteilt. Erzieherische Maßnahmen und Zuchtmittel hatten bisher also keine Wirkung auf die Person, um weitere Straftaten zu unterlassen. Somit ist die Jugendstrafe die letzte Möglichkeit weiteres straffälliges Verhalten, unter Zwang und pädagogischen Maßnahmen, zu verhindern.

Nochmal, Personen die zur Jugendstrafe verurteilt wurden, sind demnach Personen, welche entweder schon eine Karriere mit Verfehlungen durchliefen oder eine absolut harte Verfehlung begangen haben. Es ist wichtig zu verstehen, dass es sich hierbei um eine sehr schwierige Gruppe von jungen Menschen handelt. Durch vorherige Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts wurde das Verhalten von vielen jugendlichen und heranwachsenden Personen positiv verändert, nicht aber von denen, die im Jugendstrafvollzug landen. Dadurch entsteht eine Art Selektion. Das ist anders als im Erwachsenenstrafrecht, wo beispielsweise auch Personen

inhaftiert sind, die Ihre Geldstrafe nicht ableisteten. Daraus ist zu schlussfolgern, dass beispielsweise die Rückfallquoten der beiden Strafvollzugssysteme nicht einfach zu vergleichen sind, was nur ein Beispiel ist und die Wichtigkeit der Erkenntnis, verdeutlichen soll.

Die Jugendstrafe ist eine unabhängige Freiheitsstrafe, welche somit nicht an das allgemeine Strafrecht gekoppelt ist. Die Tatschuld und Vergeltung stehen hierbei im Vordergrund, wobei die Diskrepanz im Jugendstrafrecht zwischen Erziehung und Strafe deutlich wird. Es handelt sich hierbei um eine echte Kriminaltat, deren Strafe sich nicht an dem „Erziehungsprinzip“ orientiert, sondern an der „schädlichen Neigung“. Dies ist ein Begriff, den man aus dem allgemeinen Strafrecht kennt. Ziel ist es, die Begehung neuer Straftaten zu verhindern, was durch erzieherische Maßnahmen im Vollzug erreicht werden soll. Dennoch steht die Sicherung im Vordergrund (vgl. Janssen/Riehle 2013, S. 116). Die Jugendstrafe umfasst einen Strafrahmen von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren (vgl. Janssen/Riehle 2013, S. 119). Im Gegensatz zum Erwachsenenvollzug wurde dennoch mit dem Jugendstrafvollzug ein Raum geschaffen, welcher den Blick auf den Lebensabschnitt „Jugend“ behält. Damit besteht die Möglichkeit der erzieherischen Einwirkung auf die jugendlichen und heranwachsenden Personen. Eine Sozialisierung und die damit verbundene Resozialisierung soll dadurch ermöglicht werden (vgl. Schweder 2015, S. 7). Wer genau diese Möglichkeit erhält, beschreibt der nächste Abschnitt.

4.2 Zahlen

Um deutlich zu machen, welchen Platz jugendliche und heranwachsende Personen im Strafvollzug einnehmen und um wen es sich im statistischen Sinne handelt, werden einige Statistiken aus dem Jahr 2018 im folgenden Abschnitt aufgezeigt.

In der ersten Statistik wird deutlich, in welchem Verhältnis der Jugendstrafvollzug zum Erwachsenenstrafvollzug steht. Aus der Statistik geht hervor, dass in Mecklenburg-Vorpommern 2018 insgesamt 905 Menschen im Strafvollzug oder in der Sicherungsverwahrung inhaftiert waren. Der Erwachsenenstrafvollzug hat hierbei einen Anteil von 805 Personen. Der Jugendstrafvollzug hat einen Anteil von 86 Personen, davon zählen 12 Personen zur Sicherungsverwahrung. Folglich sind dem Jugendstrafvollzug 9,5 Prozent der Gesamtzahl von

Inhaftierten in Mecklenburg-Vorpommer zuzuschreiben (vgl. Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern 2019, S. 4).

In der nächsten Statistik geht es um die Anzahl von Personen, welche nach dem Jugendstrafrecht in Deutschland verurteilt wurden und welche Sanktion sie erhielten. Hierbei geht hervor, wie die drei Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts Anwendung fanden. Im Jahr 2018 wurden 59.278 Personen nach dem Jugendstrafrecht verurteilt. Die am häufigsten verhängte Sanktion bei den heranwachsenden und den jugendlichen Personen war das Zuchtmittel mit 42.366 Personen. Die Erziehungsmaßnahme wurde bei 7.681 Personen verhängt und die Jugendstrafe bei 9.232 Personen, wobei 5.513 auf Bewährung ausgesetzt wurden und somit 3.719 Personen in den Strafvollzug mussten. Daraus wird erkennbar, dass von allen verurteilten Personen rund 6,2 Prozent in den Strafvollzug kommen (vgl. Statista 2020).

Eine weitere interessante Tatsache, welche aus einer anderen Arbeit hervorgeht und sich auf dasselbe Jahr 2018 bezieht, ist das Verhältnis von männlichen und weiblichen InsassInnen. Der Jugendstrafvollzug findet fast nur bei männlichen Personen statt. Am 31.03.2018 waren von den 3.719 erfassten verurteilten JugendstrafvollzugsinsassInnen lediglich 144 weiblich. Das entspricht einem Prozentsatz von 3,9 Prozent. Im Erwachsenenvollzug hingegen liegt der Frauenanteil bei 6,0 Prozent. Durch die sehr geringe Anzahl von weiblichen InsassInnen wird die Problematik eines ausschließlich weiblichen Jugendvollzugs klar erkennbar.

Nachdem das Geschlecht der InsassInnen numerisch erfasst wurde, stellt sich die Frage welche Altersgruppe prozentual am häufigsten vertreten ist. Aus der Statistik der Jugendstrafgefangenen 1990-2019 ist zu entnehmen, dass die jungen heranwachsenden Personen im Alter von 21 bis 24 Jahren und die heranwachsenden Personen im Alter von 18-21 Jahren den größten Teil der InsassInnen darstellen. Jugendliche Personen sind also im Alter von 14-18 Jahren eine Minderheit. Im Jahr 2018 waren jung heranwachsende Personen mit 41,2 Prozent, heranwachsende Personen mit 46,9 Prozent und jugendliche Personen mit 11,9 Prozent vertreten.

Eine weitere Spezifizierung der InsassInnen im Jugendstrafvollzug in der näheren Gegenwart, verraten die prozentualen Anteile der Art von Delikten. Mit einem prozentualen Anteil von 31,1 Prozent wurden 2018 demnach Personen am häufigsten in den Jugendstrafvollzug verwiesen, welche wegen Raub und Erpressung verurteilt wurden. Als zweites wurden 21,7 Prozent der Personen inhaftiert, welche Körperverletzungsdelikte begangen haben. Personen, die wegen

Unterschlagung und Diebstahl verurteilt wurden, machen 21,4 Prozent aus. Drogendelikte, Betrug/Untreue/Urkundenfälschung, Sexualdelikte und sonstige Delikte sind mit 5-6 Prozent des jeweiligen Deliktes annähernd gleich vertreten. Mit 3,5 Prozent ist das Tötungsdelikt vertreten und am geringsten sind Personen inhaftiert, die ein Straßendelikt begangen haben (vgl. Dünkel/Geng/Harrendorf 2019, 322 ff.).

4.3 Entwicklung des Jugendstrafvollzugs

Eine Trennung nach Geschlecht oder Alter gab es von den Anfängen der Freiheitsstrafe bis in das 19. Jahrhundert nicht. Erstmals kam es zum Ende des 19. Jahrhunderts zu Überlegungen, InsassInnen in einer Strafanstalt nach dem Alter zu unterteilen. Durch die Jugendgerichtsbewegung, welche das Jugendstrafrecht vorantrieb, wurden 1890 besondere Jugendgerichte gefordert. RichterInnen mit pädagogischer und psychologischer Schulung sollten im Jugendgericht tätig sein. Demnach wurde 1908 erstmals in Frankfurt ein Jugendgericht eingerichtet. Kurz danach gab es in Deutschland 1912 viele weitere Jugendgerichte. Außerdem forderte die Jugendgerichtsbewegung die Einrichtung eines zugeschnittenen Strafvollzugs für Jugendliche. Die Forderungen fanden im Kaiserreich jedoch keine gesetzliche Umsetzung. Durch die Finanzierung von einer privaten Stiftung kam es dennoch zu einem Versuchsprojekt in Wittlich an der Mosel. Am 01.08.1912 konnte ein Jugendstrafvollzug realisiert werden. Aus dem ehemaligen Frauengefängnis wurde ein Jugendgefängnis mit 169 männlichen Insassen zwischen 18 und 21 Jahren, die zu einer Haftstrafe von einem oder mehreren Jahren verurteilt wurden. 1913 wurde das Versuchsprojekt beendet und etablierte sich als selbständige Sonderanstalt. Dennoch entsprach Wittlich nicht den Anforderungen der Jugendgerichtsbewegung, welche sich beispielsweise nach dem Erziehungsgedanken richtete oder eine Inhaftierung von Personen im Alter von 12-18 Jahren für den Jugendstrafvollzug vorhersah. Die Problematik mit dem Alter war jedoch dem geschuldet, dass es nicht genügend Verurteilte im Alter von 12-18 Jahren gab. Demnach wurde eine Lösung gefunden und das Alter der Inhaftierten sollte folglich zwischen 12 und 21 Jahren liegen. 1929 wurde die Trennung von jugendlichen und erwachsenen Personen im JGG festgeschrieben (vgl. Ostendorf 2016, S. 67 ff.). Somit wurden die Weichen durch die starken Bemühungen der Jugendgerichtsbewegung für den Jugendstrafvollzug gestellt. Die inhaltlichen Regelungen werden fortlaufend bis in die Gegenwart justiert. Auch die gesetzliche

Regelung hat sich fortwährend weiterentwickelt. Im fortlaufenden Abschnitt wird darauf eingegangen.

4.4 Gesetzliche Regelungen

Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzuges war im fachlichen Diskurs über Jahre ein Thema. Das Jugendstrafvollzugsgesetz fand seine Anfänge schon in den siebziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts. Somit wurden im Jahr 1976 durch eine Jugendstrafvollzugskommission, auf Grund eines Bundestagsbeschlusses von 1975, Vorschläge für eine gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs erarbeitet. Die Verkettung der Jugendsozialhilfe mit der Jugendkriminalpflege war hierbei ein Grundgedanke sowie das Vernetzen und Verketteten der Durchführung des Jugendstrafvollzugs mit anderen Sozialisationshilfen und Erziehungshilfen. Eine Erziehung im Jugendstrafvollzug sollte demnach sichergestellt werden, was eine Erweiterung des Jugendstrafvollzugs ausmachte und den Erziehungsgedanken im JGG ebenso bestärkt. Das Ergebnis lehnte sich 1980 stark an das Strafvollzugsgesetz an und bezog damit, unbefriedigender Weise, keine eigenständige Position als eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz.

1991 reagierte die Bundesregierung wegen verfassungsrechtlicher Bedenken auf einen weiteren Entwurf, welcher sich an den vorherigen anschließt. Es war klar, dass eine gesetzliche Grundlage für den Jugendstrafvollzug her muss. Dennoch fand eine Umsetzung nicht statt. Der Jugendstrafvollzug hatte demnach immer noch keine detaillierte Rechtsgrundlage. Die unbefriedigende Situation von inhaftierten Personen war somit aus verfassungsrechtlicher Sicht sehr bedenklich (vgl. Laubenthal 2019, S.739 f.). Das Bundesverfassungsgericht stellte im Jahr 2006 fest, dass die gesetzlichen Grundlagen, welche auf die jugendliche Person im Strafvollzug zugeschnitten sind, fehlen. Das Bundesverfassungsgericht verwies auf folgende Begründung: Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, welche die Voraussetzung der Eingriffe normiert. Demnach begründet das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung dadurch, dass in fast jedem Bereich des Jugendstrafvollzug gesetzliche Eingriffsgrundlagen nicht vorhanden waren. Diese lassen sich nicht durch das Zurückgreifen auf die Rechtsgedanken des Erwachsenenstrafvollzugs beheben. Es gab demnach keinen Grund dafür, warum der Erwachsenenstrafvollzug eine eigene Grundlage hat und der Jugendstrafvollzug nicht, wenn dieser eine andere benötigt (vgl.

Laubenthal 2019, S.741). Also wurden am 31.05.2006 die Bundesländer durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gezwungen neue jugendstrafvollzugsrechtliche Regelungen auf Gesetzesbasis einzuführen (vgl. Janssen/Riehle 2013, S. 204). Die Bundesländer hatten bis zum 01.01.2008 Zeit ein detailliertes Jugendstrafvollzugsgesetz zu verabschieden. Die Zuständigkeit des gerichtlichen Verfahrens im Jugendstrafvollzug ist dennoch beim Bundesgesetzgeber geblieben, woraus verwirrende Gesetzeslagen entstanden. Außerdem weichen die Gesetze der Bundesländer stark voneinander ab. (vgl. Ostendorf 2013, S.253.) Folglich war der Jugendstrafvollzug nicht mehr verfassungsrechtlich bedenklich, da gesetzliche Grundlagen verabschiedet wurden. Bedauerlicherweise waren diese Grundlagen aber nicht bundesweit einheitlich. Das Jugendstrafvollzugsgesetz regelt unter anderem auch die Ziele und Aufgaben. Um genau diese handelt es sich im Folgenden.

4.5 Ziele und Aufgaben

Die Bestimmung der Vollzugsziele ist von hoher Bedeutung, da sich daraus die Vollzugsphilosophie bestimmen lässt (Ostendorf 2013, S.254). Das Vollzugsziel ist nicht nur aus theoretischer Sicht von Bedeutung, sondern äußert sich auch in der Praxis. Entsprechend der Ziele und Aufgaben wird der Personalschlüssel sowie die Ausgaben für den Strafvollzug berechnet. Die Vollzugsphilosophie meint, dass die Zielbestimmungen Auswirkungen auf den Vollzugsalltag und auf das Vollzugsklima haben. Außerdem bestimmt diese Philosophie über Entscheidungen, wie die Vollzugslockerungen und ist Ratgeber bei Einzelentscheidungen wie zum Beispiel beim Personal und auch bei Gefangenen (vgl. Ostendorf 2016, S. 127). Da das Jugendstrafvollzugsgesetz von Bundesland zu Bundesland anders ist, unterscheiden sich auch die Ziele und Aufgaben des Jugendstrafvollzugsgesetzes. Dennoch lässt sich sagen, dass in den meisten Bundesländern der Vollzug der Jugendstrafe dem Ziel dient, die verurteilte Person zu befähigen, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Verfehlungen zu führen. In dem Zusammenhang soll deutlich werden, dass sich der Erziehungsgedanke aus dem JGG auch im Jugendstrafvollzugsgesetz widerspiegelt (vgl. Laubenthal 2019, S.743).

So heißt es im JGG:

„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und

unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten“ (§ 2 Abs. 1 JGG).

Hervorzuheben ist hierbei, dass der Jugendstrafvollzug den Gefangenen ein künftiges Leben ohne Straftaten ermöglichen soll. Folglich wird erstmals das Ziel der Resozialisierung, wie im allgemeinen Strafvollzug festgelegt (vgl. Janssen/Riehle 2013, S. 205). Auch hat das Jugendstrafvollzugsgesetz die Aufgabe, die Gesellschaft vor weiteren Straftaten zu schützen. Diese Aufgabe wird von einigen Ländern mit dem Erziehungsauftrag gleichgestellt und in anderen Ländern sogar vorangestellt, wie es beispielsweise in Bayern der Fall ist. Eine Vereinbarung mit dem Jugendstrafrecht, dem zusammenhängenden Erziehungsgedanken und dem Sozialisierungsziel scheint fraglich (vgl. Laubenthal 2019, S.744). Nach Ostendorf wird mit der Aufspaltung von Ziel und Aufgabe versucht, den Konflikt zwischen Resozialisierung und Sicherheit zu lösen, was nach Ostendorf misslungen ist. Durch die Gleichsetzung von Ziel und Aufgabe besteht eine Beliebigkeit. Diese Beliebigkeit orientiert sich an den Vorgaben der jeweiligen Verwaltung. Nach Ostendorf kann ein Schutz der Gesellschaft nur dann stattfinden, wenn die verurteilte Person im Vollzug ist, sprich in der Haftzeit. Ein besserer Schutz der Gesellschaft wäre die gelungene Resozialisierung (vgl. Ostendorf 2013, S.255).

Zusammengefasst sind die Ziele und Aufgaben des Jugendstrafvollzugs, den Strafgefangenen die Möglichkeit für ein zukünftiges Leben in Freiheit ohne Straftaten mitzugeben. Folglich sollte die gefangene Person nach dem Strafvollzug in der Lage sein, seine Konflikte ohne Straftaten zu bewältigen. Außerdem soll der Jugendstrafvollzug die Allgemeinheit schützen, aber auch die Gefangenen selbst voreinander. Weiterhin ist das Erziehungsziel zu erwähnen, was jedoch 2006 durch Förderung ersetzt wurde. Die Förderung soll zum Ausdruck bringen, dass die Gefangenen im Jugendstrafvollzug aktiv an sich selbst mitzuwirken haben. Es besteht also im Jugendstrafvollzug anders als im Erwachsenenstrafvollzug eine formulierte Mitwirkung der Gefangenen bei den Vollzugszielen. Außerdem soll die veränderte Begrifflichkeit den vor allem volljährigen InsassInnen gerecht werden, da bei ihnen eine Erziehung nicht mehr notwendig ist (vgl. Ostendorf 2016, S. 129 ff.).

4.6 Vollzugsformen

Trotz vieler Unterschiede von Bundesland zu Bundesland im Jugendstrafvollzugsgesetz gibt es auch Gemeinsamkeiten, wie das Unterbringen der jugendlichen Gefangenen. Somit werden in

jedem Bundesland die Gefangenen entweder im offenen oder im geschlossenen Vollzug untergebracht. Was jedoch genau unter einem offenen oder geschlossenen Vollzug zu verstehen ist, wird in den jeweiligen Ländergesetzen nicht detailliert formuliert. Nach Ostendorf ist davon auszugehen, dass sich die GesetzgeberInnen sich auf das Strafvollzugsgesetz berufen. Demnach heißt es dort:

„(2) Anstalten des geschlossenen Vollzuges sehen eine sichere Unterbringung vor, Anstalten des offenen Vollzuges keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen“ (§ 141 Abs. 2 StVollzG).

Der geschlossene Vollzug unterliegt demnach anderen technischen und baulichen Sicherungsbestimmungen, wie Fenstergitter, spezielle Türen und eine Mauer um den Vollzug. InsassInnen des geschlossenen Vollzuges stehen ständig unter Beaufsichtigung. Im offenen Vollzug ist es den Gefangenen beispielsweise gestattet, sich innerhalb des Vollzuges, mit Berücksichtigung der jeweiligen Regelungen der Vollzugsform, frei zu bewegen. Dadurch entfällt die ständige unmittelbare Aufsicht, wie es im geschlossenen Vollzug der Fall ist. Die InsassInnen unterliegen einer Eignung, wonach sich die Unterbringungsform im Jugendstrafvollzug regelt. Somit kann die Person den Einzug in den offenen Vollzug erhalten, wenn er bestimmten Anforderungen gerecht wird. Dementsprechend sind Personen, die den Anforderungen nicht gerecht werden, im geschlossenen Vollzug unterzubringen. Beispielsweise muss davon ausgegangen werden, dass die Person sich dem Freiheitsentzug nicht entzieht oder den offenen Vollzug für weitere Straftaten ausnutzt. Weitere Anforderungen sind Mitarbeitsbereitschaft und eine offene Haltung für pädagogische Bemühungen. Der offene Vollzug ist die Form, welche für die Resozialisierung besser geeignet scheint, da er wesentlich näher am allgemeinen Leben der Inhaftierten ist. Demnach soll der offene Vollzug auch die Form sein, welche es durch das Vollzugsziel zu erreichen gilt. Allerdings wird der geschlossene Vollzug am meisten praktiziert, da der Großteil der Gefangenen den Anforderungen des offenen Vollzuges nicht gerecht wird. Dennoch ist der offene Vollzug die Form, welche gesetzlichen Vorrang hat (vgl. Ostendorf 2016, S. 153 f.).

Außerdem kann als Resozialisierungsmaßnahme eine Vollzugslockerung ausgesprochen werden, welche eine besondere Vollzugsform darstellt. Die Vollzugslockerung definiert sich über die Außenbeschäftigung und meint eine regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt. Zudem zählt zur Vollzugslockerung der Freigang, der sich als regelmäßige Beschäftigung ohne Aufsicht

definieren lässt. Daneben stehen auch die Ausführung und der Ausgang, was das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht meint (Vgl. Ostendorf 2013, S.257).

4.7 Vollzugsablauf und die Unterbringung

Der Vollzugsablauf ist die Zeitspanne von Haftantritt bis zur Entlassung und der vollzuglichen Nachsorge. Wie bei den Vollzugsformen sind die Gesetze zwischen den Bundesländern auch beim Vollzugsablauf nahezu gleich. Der Vollzugsablauf besteht aus Strafantritt, Aufnahmeverfahren inklusive der Vollzugsplanung, Unterbringung und Versorgung der InsassInnen, Schule, Ausbildung sowie Weiterbildung, Freizeit, Sport, Religionsausübung, Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation, Entlassung, Entlassungsvorbereitung und der vollzuglichen Nachsorge (vgl. Melzer u.a. 2015, S.552).

Eine kurze Erläuterung der Unterbringung sollte hier ihren Platz finden, um nachvollziehen zu können, wie die gefangenen Personen leben. Hier wird an die Vollzugsform angeknüpft. Idealerweise sollten die Gefangenen in Wohngruppen untergebracht sein (vgl. Melzer u.a. 2015, S.552). Wie im vorherigen Abschnitt beschrieben wurde, ist dies jedoch meist nicht der Fall, da Wohngruppen nur im offenen Vollzug möglich sind. Die Wohngruppe besteht aus mehreren Hafträumen und weiteren Räumen, wie beispielsweise ein Küchenraum. Diese werden gemeinsam genutzt. Außerdem muss ein abgeschlossener, nur für die Gruppe bestimmter Gemeinschaftsraum, vorhanden sein. Auch ein weiterer Speiseraum sollte zur Verfügung stehen sowie ein Büroraum für feste MitarbeiterInnen der Wohngruppe (vgl. Ostendorf 2016, S.220). Ist die gefangene Person im geschlossenen Vollzug, ist sie im Haftraum untergebracht. Der Haftraum soll wohnlich sein und kann von den InsassInnen individuell gestaltet werden. Der Raum sollte so konzipiert sein, dass für ausreichend frische Luft gesorgt ist. Auch eine Heizung, genügend Fensterfläche und Bodenfläche sollten vorhanden sein. Außerdem steht den InsassInnen ein Ausblick ins Freie zu. (vgl. Ostendorf 2016, S.202). Wichtig ist hierbei zu erwähnen, dass sich die Gefangenen in den genannten Räumlichkeiten befinden. Außer sie sind im Arbeitsbetrieb, in der Schule, in einer Freizeitgruppe, im Einzelgespräch oder an der frischen Luft, die in einer täglichen Freistunde angeboten wird. Die weiteren Räumlichkeiten der Wohngruppe dürfen nur zu bestimmten Zeiten genutzt werden. (vgl. Justiz-online 2020).

In welchem Zusammenhang der Jugendstrafvollzug mit der Delinquenz steht wird im folgenden Kapitel erörtert.

5 Jugenddelinquenz

5.1 Begriff Devianz und Delinquenz

In der Gesellschaft besteht ein Normalverhalten, das an Norm, Kultur und Wertevorstellungen gekoppelt ist. In jeder Gesellschaft gibt es Regeln und Vorstellungen davon, wie sich eine Person in einer bestimmten Situation zu verhalten hat. Das Konstrukt, das daraus entsteht, erschafft eine Erwartung an das Verhalten, die dann als normal angesehen wird. Die Norm, Kultur und Wertevorstellungen verändern sich in der Geschichte aber auch hinsichtlich der geografischen Lage. Was im Mittelalter als Normal galt, kann heute als abweichendes Verhalten gesehen werden. Was in China als normales Verhalten angesehen wird, kann in Deutschland ebenso als abweichendes Verhalten verstanden werden. Demnach ist das Normalverhalten stets im Kontext zu betrachten. Im

Gegensatz zum Normalverhalten steht das abweichende Verhalten, das als Devianz bezeichnet wird. Das abweichende Verhalten steht immer als Alternativverhalten zum Normalverhalten und ist daher lediglich im Vergleich zum Normalverhalten zu erläutern.

Die Abweichung hat in der Gesellschaft eine wichtige Aufgabe, da sie zum Erhalt der sozialen Ordnung beiträgt. Neue Verhaltensmuster können durch alternatives Verhalten etabliert werden. Demnach ist die Devianz nicht zwingend als negativ zu verstehen.

Eine Form von Devianz ist die Delinquenz. Der Begriff meint den Verstoß gegen die Normen und wird als geltendes Recht bezeichnet. Demnach wird dann von Delinquenz gesprochen, wenn rechtliche aber auch soziale Grenzen überschritten werden. Vor allem findet der Begriff Delinquenz dann Anwendung, wenn es um das so genannte abweichende Verhalten von jugendlichen und heranwachsenden Personen geht. Es wird hierbei auch von Jugenddelinquenz gesprochen. Delinquenz wird somit auch als Synonym für Kriminalität verwendet, da er sich nicht eindeutig abgrenzen lässt. Der wesentliche Unterschied hierbei ist jedoch, dass der Begriff Delinquenz anders als der Begriff Kriminalität einer Stigmatisierung entgegenwirkt. Es wird nicht nur von den strafrechtlichen Verstößen gesprochen, sondern auch von Verhalten, das die junge Person selbst durch abweichendes Verhalten des Normalverhaltens schädigt. Damit kann das

Thema Jugendkriminalität durch die Umbenennung zu dem Begriff Jugenddelinquenz objektiver behandelt werden. Wie sich der Begriff genau definiert wird im nächsten Abschnitt erklärt (vgl. Häßler 2020).

5.2 Einführung Jugenddelinquenz

Erst einmal ist zu erwähnen, dass Jugendkriminalität ein ewiges Thema in den Medien ist. In der Allgemeinheit steht die Grundannahme, dass eine Integration von jungen Menschen in die Gesellschaft nicht gelingt und somit ständiger Sorge ausgesetzt ist. In der Wissenschaft sieht es jedoch anders aus, da Jugendkriminalität als etwas Normales dem Alter entsprechend angesehen wird. Außerdem beweisen Zahlen, dass die Jugendkriminalität stets rückläufig ist. Die ständige Dramatisierung in den Medien und das Thema als Dauerbrenner zu instrumentalisieren, ist daher unangemessen (vgl. Baier 2020, S. 141).

Dennoch ist der Begriff Jugendkriminalität ganz klar als eine negative Bezeichnung zu sehen. Es wird hierbei deutlich, welche Macht die Sprache hat. Personen die als kriminell bezeichnet werden, wird ein Lebensstil zugesprochen, welcher die betroffene Person diskriminiert (vgl. Dollinger 2010, S. 12). Es ist klar, dass hier eine andere Begrifflichkeit Anwendung finden sollte, wie etwa die Jugenddelinquenz.

Jugenddelinquenz befasst sich mit dem Verhalten von jungen Menschen, welches als Problemverhalten oder Risikoverhalten beschrieben wird. Es sind demnach Verhaltensweisen, die für die Altersgruppe innerhalb der Gesellschaft und im sozialwissenschaftlichen Diskurs als entwicklungsgefährdend anzusehen sind. Im aktuellen deutschen Recht hingegen legt der Begriff Jugenddelinquenz den Strafbestand fest. Da sich die Arbeit jedoch um die Soziale Arbeit dreht, wird die Begrifflichkeit im Sinne der Sozialwissenschaft kurz erläutert.

Entwicklungsgefährdende Verhaltensweisen können sich wie folgt darstellen: das frühe Beginnen von Suchtmittelkonsum, Vandalismus, aggressives und gewalttätiges Verhalten (vgl. Serafin 2018, S. 23). Jugenddelinquenz ist also ein Begriff, der sich nach den gegebenen Rechtsverboten richtet und dementsprechend konstruiert ist. Der Begriff unterliegt also immer einem Wandel. Was jedoch in dem Begriff als gesichert gilt, ist, dass Jugenddelinquenz etwas Normales ist, was überall verbreitet ist und in einer Zeitspanne verläuft. Damit ist gemeint, dass Jugenddelinquenz nicht die Ausnahme, sondern eher der Regelfall ist. Außerdem ist sie in allen gesellschaftlichen Räumen vertreten. Folglich ist Jugenddelinquenz eher als etwas zu verstehen,

was zum Aufwachsen dazugehört (vgl. Kaplan/Ross 2020, S. 6). In folgenden Aspekten ist sich die Fachwelt, hinsichtlich der Beschreibung der Jugenddelinquenz, einig. Sie ist im Vergleich zur Erwachsenenendelinquenz eher spontan, gruppenbezogen und schadet der Wirtschaft weniger. Außerdem verweist sie nicht nur auf junge Menschen als Täter, sondern auch als Opfer. Ein weiterer Fakt ist, dass sie nicht mit harten Maßnahmen bekämpft werden kann, da dies eine hohe Rückfallquote auslösen kann (vgl. Dollinger/Schmidt-Semisch 2018, S. 4). Der Begriff Jugend verweist schon darauf, dass sich die Delinquenz auf eine bestimmte Zeitspanne im Leben zurückführen lässt. Es ist davon auszugehen, dass über 90 Prozent junger Männer schon einmal eine strafrechtliche relevante Handlung begangen haben. Demnach ist nicht die Delinquenz anormal, sondern der Umstand, sich dabei erwischen zu lassen (vgl. Dollinger/Schabdach 2013, S. 10). Seit Ende des 19. Jahrhundert ist der Begriff „Jugend“ geprägt und steht nicht nur mit Gesundheit und Vitalität im Zusammenhang, sondern auch mit Störungen, Defiziten und riskanten Verhaltensweisen (vgl. Dollinger/Schmidt-Semisch 2018, S. 3). Die Delinquenz tritt meistens am Ende des Jugendalters auf. Bewiesen wird das durch die in dem Alter höchste Delinquenzrate, die danach wieder sinkt. Sprich die Jugenddelinquenz wächst sich aus. Das Ende des Jugendalters wird auch als Adoleszenz bezeichnet. Anders als im rechtlichen Gebiet, ist die Altersgruppe der Jugenddelinquenz nicht klar definiert und unterscheidet sich zwischen den Wissenschaften der Psychologie, Pädagogik und der Soziologie. Im rechtlichen Sinne werden Menschen, wie im Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts beschrieben wurde, nach ihrem Alter definiert. Im Allgemeinen spricht das SGB VII von einem jungen Menschen im Alter zwischen 14 Jahre und 27 Jahren. Dieser Begriff kann im Kontext der Jugenddelinquenz übernommen werden, da hierbei alle Altersgruppen mit einbezogen werden. (vgl. Kaplan/Ross 2020, S. 6 f.). Demnach ist der Begriff junger Mensch für die Arbeit passend. Die Jugendphase, die ein junger Mensch durchlebt, ist folglich unbedingt zu erläutern.

5.3 Jugendphase

"Die Jugend liebt den Luxus. Sie hat schlechte Manieren, verachtet die Autorität, hat keinen Respekt vor den älteren Leuten und schwatzt, wo sie arbeiten sollte. Sie widersprechen ihren Eltern, legen die Beine übereinander und tyrannisieren ihre Lehrer" (gutzitiert 2020).

Es handelt sich hierbei um ein Zitat aus der Zeit vor Christus, welches den griechischen Philosophen Sokrates zu zuschreiben ist. Es wird deutlich, dass wahrscheinlich zu jeder Zeit, die

ältere Generation die jüngere kritisiert hat. In der Jugendphase muss der Mensch viele Hürden bewältigen. Eine davon ist die gesellschaftliche Herausforderung, welche aus dem Zitat deutlich wird. Weitere Erschwerungen behandelt der folgende Abschnitt.

In der Gesellschaft bedarf es eines besseren Bewusstseins dafür, die Jugend als besondere Lebensphase anzuerkennen. Die jugendliche Phase benötigt eine andere Herangehensweise und Umgangsweise als die einer erwachsenden Person, da sie sich in Ihren Bedürfnissen unterscheidet. Die Jugendphase wird vor allem von biologischen, körperlichen und organischen Prozessen der Entwicklung begleitet, wobei der Körper heranwächst und es zur geschlechtlichen Reife kommt. Der Prozess hat schließlich nicht nur auf den physischen Merkmalen erhebliche Auswirkungen, sondern auch auf die Psyche eines jungen Menschen. Es kommt zur emotionalen Instabilität, was Stimmungsschwankungen verursacht. Außerdem kommt es zum abweichenden Verhalten, das durch das Austesten von Grenzen gekennzeichnet wird. Beides ist hierbei völlig normal. (vgl. Dollinger/Schabdach 2013, S. 21). Der junge Mensch entwickelt sein eigenes Wertesystem, wonach sich sein Handeln richtet. Zusätzlich befindet sich der junge Mensch oftmals in einer Art Abwehrhaltung gegenüber der Kultur, der Arbeitswelt, der Religion und seiner Erziehung. Er wendet sich von seinen Eltern ab und will unabhängig von der Welt der Erwachsenen sein. Bedürfnisse können nicht mehr durch die Familie befriedigt werden. Aus diesem Grund spielen gleichaltrige Menschen und Peergroups eine große Rolle. Es kommt zu folgender Problematik. Zunehmend wird Eigenverantwortung angefordert, welche mit der Unerfahrenheit des jungen Menschen schwer zu bewerkstelligen ist (vgl. Gaede 2020, S. 12 f.). Es ist unumstritten, dass es in der Jugendphase zu einer hohen Straffälligkeit kommt. In diesem Zusammenhang der biologischen Phase und der damit einhergehenden Pubertät stehen also Entwicklungsprobleme und Entwicklungskrisen. In der Psychologie wird dabei von der Psychodynamik der Pubertät gesprochen, was den Verlust von Selbstkontrolle begründet, sowie die rationale Handlungsfähigkeit. Die Erkenntnis dahinter ist, dass junge Menschen im Vergleich zu Kindern, für ihre Handlungen verantwortlich sind. Im Gegensatz zu Erwachsenen, wird die Verantwortlichkeit zum Teil von ihrer Entwicklung beeinträchtigt (vgl. Dollinger/Schmidt-Semisch 2018, S. 17 f.).

5.4 Theorien von Jugenddelinquenz

Es gibt sehr viele Theorien der Jugenddelinquenz mit verschiedenen Positionen. Die Arbeit bedient sich jedoch den Theorien, welche am meisten Aufmerksamkeit erfuhren. Einige der folgenden Theorien wurden umfassend kritisiert. Dennoch ist ihre Erkenntnis von hoher Bedeutung. Benannt werden soziologische Kriminalitäts-Theorien und eine Kriminalisierungstheorie. Diese Theorien sollten unbedingt erwähnt werden, da diese erklären können, wie ein junger Mensch delinquent wird.

5.4.1 Anomietheorie nach Merton

Nach Merton entsteht Delinquenz, weil die meisten Menschen nach einem kulturell anerkannten Ziel streben. Diese Ziele können nicht erreicht werden, weil Menschengruppen oder Individuen der Zugang versperrt bleibt. Daraus resultiert eine Anomie („bezeichnet in der Soziologie einen Zustand fehlender oder schwacher sozialer Normen, Regeln und Ordnung“ (Stangl 2020)), woraus wiederum abweichendes Verhalten resultiert.

Delinquenz entsteht demnach durch das Auseinanderklaffen der als legitim anerkannten gesellschaftlichen Ziele und durch die fehlenden Mittel und Möglichkeiten diese Ziele zu erreichen. Eine Diskrepanz zwischen Ziele und Mittel ist die Folge dessen. Die Diskrepanz ist je nach sozialer Schicht unterschiedlich, ist jedoch in jeder auffindbar und geht mit psychischer Belastung sowie sozialen Konflikten einher. Um dem Druck zu entfliehen, findet ein Zurückgreifen auf eines der fünf folgenden Verhaltensmuster statt.

- Konformität: Ziele und Mittel der Gesellschaft werden akzeptiert.
- Ritualismus: Mittel sind vorhanden aber die Ziele werden abgelehnt.
- Rückzug: Ziele und Mittel werden abgelehnt.
- Innovation: Ziele der Gesellschaft werden akzeptiert aber nicht die legalen Mittel, um die Ziele zu erreichen.
- Rebellion: Gesellschaftliche Ziele und Mittel werden bekämpft, um soziale Strukturen zu verändern.

Innovation stellt nach Merton die Personengruppe da, welche delinquent ist. Menschen aus unteren sozialen Schichten greifen nach Merton eher zu solchen Mitteln als Personen in

höheren Schichten, da sie weniger Möglichkeiten haben, die gesellschaftlichen Ziele zu erreichen. Delinquenz ist demnach keine Folge vom negativen sozialen Umfeld, wie falsche Freunde, sondern eine Folge gesellschaftlicher Strukturen und Integrationsprobleme in die kapitalistische Gesellschaft (vgl. Dollinger/Schabdach 2013, S. 68 f.).

5.4.2 Labeling Approach

Labeling Approach (dt. Etikettierungsansatz) ist ein Erklärungsansatz, der sich von den anderen Kriminalitätstheorien unterscheidet.

Der Ansatz ist aus theoretischer Perspektive keine Kriminalitätstheorie, sondern eine Kriminalisierungstheorie. Der Unterschied liegt darin, dass der Labeling Approach davon ausgeht, dass das menschliche abweichende Verhalten nicht von sich aus delinquent sei, sondern erst durch staatliche Instanzen, wie durch das Gericht oder die Justiz, als kriminell definiert wird. Es handelt sich hierbei um einen Prozess, wobei die delinquente Person etikettiert bzw. stigmatisiert wird. Die Etikettierung erfolgt nach dem Ansatz selektiv, sprich von den Personen, der Gruppen oder einer Situation. Dementsprechend soll nach dem Labeling Approach nicht das Handeln erklärt werden, sondern die Etikettierung. Wurde eine Person als kriminell etikettiert, reagiert das Umfeld der Person mit Ausgrenzung und Stigmatisierung. Dies hat eine Auswirkung auf das Selbstbild der betroffenen Person. „Self-fulfilling prophecy (dt. Selbsterfüllende Prophezeiung)“ ist die Bezeichnung im Etikettierungsansatz. Das soll heißen, dass eine Person das Etikett, kriminell zu sein, annimmt und in seinem Selbstbild integriert, und somit in die Rolle der kriminellen Person schlüpft bzw. diese annimmt. Es kommt zu einer delinquenten Karriere. Im Laufe der Karriere wird das abweichende Verhalten zum Lebensstil und es entwickelt sich eine neue Identität. Das abweichende Verhalten ist somit verfestigt und die Person ist dementsprechend zu den von offiziellen Instanzen zugeschriebenen Verhaltensmustern konform (vgl. Rauber 2020).

5.4.3 Lerntheorie

Nach der Lerntheorie wird delinquentes Verhalten dann erlernt, wenn Delinquenz positive Konsequenzen mit sich zieht und die positiven Konsequenzen zudem noch stärker sind als bei nicht abweichendem Verhalten.

Die Theorie richtet sich nach dem Prinzip des Beobachtungslernens und der Annahme, dass Menschen an Erfolgen lernen. Sprich, das Erlernen von Delinquenz ist davon abhängig, ob es verstärkt wird, also ob das abweichende Verhalten einen positiven Reiz mit sich bringt und ein negativer Reiz ausbleibt. Es ist folglich entscheidend, welche Erfahrungen Menschen im Laufe ihres Lebens mit abweichendem Verhalten machen. Demnach entwickeln sich Denk- und Handlungsmuster eher in delinquente Richtung, wenn sie positiv bewertet werden. Motivations-, Bewusstseins- und Handlungsstrukturen sind nach dem Ansatz nicht angeboren. Der Mensch gilt von Geburt an als unbeschriebenes Blatt. Folglich sind die genannten Strukturen Ergebnis von Erziehung und Sozialisation. Die ständige Interaktion einer Person, vor allem im jungen Alter, beeinflusst die Identitätsentwicklung eines Menschen. Der Mensch kann also die Delinquenz erlernen und sie wieder verlernen. Dies bezüglich wird ein Mensch nicht als delinquente Person geboren. Nach dem Ansatz der Lerntheorie bedarf es anderer Personen, um delinquent zu werden, auch um das Verhalten wieder abzulegen (vgl. Dollinger/Schabdach 2013, S. 57 f.).

5.4.4 Teufelskreis-Model nach Quensel

Wie sich Delinquenz entwickelt, welche Ursache sie in sich trägt und in welchem Zusammenhang sie mit Sanktionen und Strafen steht, soll das Model nach Quensel erklären. Die Delinquenz wird hierbei als Prozess gesehen, der in mehreren Phasen verläuft. Das Fehlschlagen der Interaktion des jungen Menschen und seiner Umwelt steht hierbei im Vordergrund.

Quensel geht davon aus, dass ein junger Mensch eine Verfehlung begeht, um ein Problem zu kompensieren. Begeht der junge Mensch eine Verfehlung und wird nicht erwischt, und das Problem wird gelöst, zum Beispiel durch Freunde oder Familie, wird er nicht mehr Verfehlungen begehen. Wird das Problem jedoch nicht gelöst, und die junge Person wird durch die Verfehlung bestätigt, beispielsweise durch Anerkennung von Freunden, gelangt die Person in die zweite Phase. In der zweiten Phase wird im positiven Fall sein Problem gelöst und im negativen Fall begeht die Person weitere Verfehlungen und wird erwischt. Das Erwischen des Deliktes zieht eine offizielle Sanktion mit sich, wie beispielsweise Nachsitzen in der Schule. In der dritten Phase ist das Problem immer noch nicht gelöst und das Problem vertieft sich im negativen Fall. Die Person sucht sich ein Umfeld, indem sein Verhalten Anerkennung findet. In der vierten Phase wird die Person erneut erwischt. Sie erkennt, dass die vorigen Strafen nutzlos waren und

ist zudem bekannt als eine Person, die Verfehlungen begeht. Die Delinquenz und das offizielle Sanktionieren schaukeln sich hoch. Die Person begeht mehr und mehr Verfehlungen und das Gericht verhängt immer wieder Strafen. In der fünften Phase ist die Person von nun an offiziell als delinquent beschrieben. Die Person wird in Akten und Registern aufgelistet. Der junge Mensch nimmt die Rolle als kriminelle Person an und ist stigmatisiert. In der sechsten Phase wächst die Person immer weiter in seine kriminelle Karriere hinein. Das Stigma hat Auswirkungen auf die Person, sie wird beispielsweise abgelehnt von Firmen und erhält damit keine Chance, sich weiter zu entwickeln. Zudem verfestigt der junge Mensch seine Problemlösungsstrategien. Die Konflikte werden durch Gewalt gelöst, da die Person versucht, weiter ihrem Stigma gerecht zu werden. Wenn die Person durch ihr Verhalten folglich in den Strafvollzug kommt, befindet sie sich in der siebten Phase. Im Strafvollzug werden die Probleme der Person weiterhin so gelöst, wie sie es kennt und noch weiter ausgebaut. Zum Beispiel werden von nun an auch mehrere Personen bedroht oder die Person erlernt im Strafvollzug noch mehr Verfehlungen zu begehen, ohne erwischt zu werden. In der achten Phase wurde die Person aus dem Strafvollzug entlassen und das Stigma als vorbestrafte Person ist endgültig festgelegt. Das Stigma hat fortan Auswirkungen auf die junge Person. Freunde und Familie können sich abwenden. Außerdem sucht die Person Nähe zu anderen vorbestraften Menschen und bei erneuter Delinquenz wirkt sich die Vorbestrafung strafverstärkend aus.

Bei diesem Model wird das Problem thematisiert, wie die Gesellschaft auf Delinquenz reagiert und wie das Verhalten sanktioniert wird. Das bringt nämlich wiederum andere Konflikte und Probleme mit sich, wie beispielsweise Schulversagen oder Konflikte in der Familie (vgl. Quensel 1970, S.377 ff.).

5.5 Jugenddelinquenz und Jugendstrafvollzug

Um die Auswirkungen des Jugendstrafvollzugs auf die Delinquenz der jungen Menschen zu erläutern, müssen erst einmal die Rückfallquoten von jungen gefangenen Menschen betrachtet werden. Es wird hierbei zwischen zwei Rückfallquoten unterschieden. Auf der einen Seite wird jede Verurteilung nach dem Vollzug als Rückfall betrachtet, auf der anderen Seite wird nur die Rückkehr in den Strafvollzug gewertet. Verurteilt werden nach dem Strafvollzug zwischen 66% und 90% und in den Strafvollzug gehen zwischen 33% und 55%. Die große prozentuale Spanne der Quoten sind den Kriterien der unterschiedlichen Untersuchungen zum Rückfall geschuldet.

Im ersten halben Jahr ist die Gefahr, erneut in den Strafvollzug zu kommen, am höchsten und flacht nach einem Jahr stark ab. Der Jugendstrafvollzug hat damit die höchste Rückfallquote im Vergleich zu allen anderen jugendrechtlichen Rechtsfolgen (vgl. Boxberg 2018, S. 137). Es wird also deutlich, dass einige junge Menschen nach dem Jugendstrafvollzug weiterhin delinquent sind und bleiben. In welchem Zusammenhang das Leben im Freiheitsentzug zu dem bestehenden abweichenden Verhalten steht, soll folglich dargestellt werden.

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) hat zwischen 1998 und 2001 über 2400 männliche, deutsche Erstinhaftierte für eine Studie rekrutiert. Die Inhaftierten aus sechs norddeutschen Jugendstrafanstalten wurden zu Beginn der Haft interviewt. Drei Monate nach der Eingewöhnungszeit fand ein zweites Interview statt und nach dem Ende der Haft ein drittes. Drei Monate nach der Entlassung wurde ein weiteres erstes Interview in Freiheit durchgeführt und ab diesem Zeitpunkt jährlich. Ein Interview ging zwei Stunden, war freiwillig und wurde honoriert. Aus dem Projekt wurden von Boxberg Datensätze zu allen drei Zeiten analysiert (vgl. Boxberg 2018, S. 165 f.). Demnach wurden Inhaftierte unterteilt in ihrer sozialen Gesamtheit nach ihrer Lebenskonstellation vor der Haft und in der Haft. Beispielsweise wurden sie gefragt, ob sie vor der Haft Opfer von Gewalt waren, welchen Schulabschluss sie haben, ob sie in einer Partnerschaft lebten, ob sie bereits Erfahrungen mit dem Jugendamt hatten, ob sie in Wohngruppen gelebt haben und vieles mehr (vgl. Boxberg 2018, S. 188). Außerdem sollten die Befragten Informationen darüber geben, ob sie im Vollzug Freigang hatten, ob sie sanktioniert wurden, welche Bedürfnisse sie hatten und wie sie sich innerhalb und außerhalb des Vollzugs eingebunden haben (vgl. Boxberg 2018, S. 203). Eine Auswertung zu diesem komplexen Projekt findet im Rahmen der Arbeit bedauerlicherweise keinen Platz. Das Projekt ist jedoch wichtig zu erwähnen, da festgestellt wurde, dass die Rückfälligkeit insbesondere durch die Zeit im Vollzug beeinflusst wird und nicht durch die Zeit vor der Haft. Daraus lässt sich offen diskutieren, ob die hohe Rückfälligkeit durch das schwer belastete Klientel begründet wird (vgl. Boxberg 2018, S. 299). Bekannte Annahmen werden durch die Analyse umgeworfen oder zumindest angestoßen und geraten ins Wanken. Die Erkenntnis findet mögliche Begründungen in den nächsten Absätzen des Abschnittes.

Der Freiheitsentzug hat massive Auswirkungen auf die einzelne Person im Jugendstrafvollzug. Die inhaftierte Person verliert ihre Freiheit, ihr werden bestehende soziale Kontakte nur

eingeschränkt gestattet, Güter werden entzogen, die Autonomie geht verloren und auch das Gefühl für Sicherheit. Die Person ist gesellschaftlich ausgeschlossen, was zu heftigen Abwehrreaktionen führen kann. Außerdem müssen Inhaftierte um ihre eigene Sicherheit fürchten und insbesondere Männer ihre Männlichkeit unter Beweis stellen. Es besteht ein gewaltbereiter Raum, in dem Rangordnungen herrschen, in dem es sich zu positionieren gilt. Dem entgegen müssen die Inhaftierten nicht nur mit dem fürsorglichen Beziehungsangebot der Bediensteten umgehen, sondern auch mit ihrer Autorität und der Kontrolle. Es besteht demnach eine ständige dynamische Interaktion, in der es um Anerkennung, Unabhängigkeit und Abhängigkeit geht (vgl. Dollinger/ Schmidt-Semisch 2018, S. 733).

Bestehende soziale Kontakte gehen durch den Vollzug verloren. Durch die Freiheitseinschränkungen ist das bekannte soziale Umfeld lediglich durch Besuche geregelt. Oft ist der Strafvollzug vom Heimatort der inhaftierten Personen weit entfernt. Demnach werden viele Inhaftierte nicht regelmäßig besucht. Kontakt nach außen besteht dann in der Regel aus Telefonaten und Briefen. Familiäre, freundschaftliche und partnerschaftliche Beziehungen brechen dadurch nicht selten weg. Folglich wird ein sozialer Rückhalt innerhalb des Vollzugs gesucht, was mit anderen Regeln einher geht. Es ist eine eigene Welt mit Gefängnishierarchien. Diese Welt ist anders als die bekannten sozialen Strukturen, die sich immer wieder durch die gleichen Verhaltensmuster äußern. Durch die räumlichen Situationen entstehen Zwangsbeziehungen. In diesen Beziehungen befriedigen die inhaftierten Personen Bedürfnisse, wie Schutz, Sicherheit und Zugehörigkeit. Dennoch bestehen Unterschiede zu den sozialen Kontakten in der Außenwelt. Im Vollzug sind die Kontakte nicht völlig frei gewählt und haben keine Langzeitperspektive, da eine Haft irgendwann endet. Also ist die Beziehung oft nach der Nützlichkeit gewählt und kann nicht alle emotionalen Bedürfnisse befriedigen. Dennoch haben die Beziehungen untereinander einen sehr hohen Stellenwert. Studien sprechen hierbei von Verhalten, das den gesellschaftlichen normgerechten Verhaltensweisen kritisch gegenübersteht. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass delinquentes Verhalten im Vollzug wahrscheinlich erlernt und verfestigt wird (vgl. Hossler/Greve 2001, Kap. 3.2).

Zudem befindet sich der junge Mensch in einer Phase, in der sich die Persönlichkeit des Menschen noch in der Entwicklung befindet. Es besteht das Bedürfnis nach der Aneignung einer individuellen Persönlichkeit, um sich in die Gesellschaft zu integrieren. Die jungen inhaftierten Personen haben demnach ein instabiles Selbstbild und Selbstwertempfinden. Anders als bei

Erwachsenen kann die Persönlichkeit leichter beeinflusst werden. Die eingeschränkten Bedingungen im Strafvollzug können die individuelle Bewältigung von Entwicklungsaufgaben erschweren und einen negativen Einfluss auf das Selbstbild haben. Das kann zur Folge haben, dass sich die Delinquenz weiter verfestigt. Die Suche nach der Identität ist demnach ein wichtiger Schritt in der Entwicklung eines jungen Menschen. Die vorgebenden Normen werden nicht fraglos befolgt und damit steht die Abwendung zu Erwachsenen und der Gesellschaft im Vordergrund. Der Schritt, dass sich eine junge Person von den Erwachsenen und der Gesellschaft abwendet, kann im Kontext des Strafvollzugs nicht stattfinden, da die Person sich den gegebenen Normen im Strafvollzug anpassen hat. Der Erwerb von Autonomie und Entscheidungskompetenzen ist in diesem Kontext widersprüchlich. Demnach gibt es Belege, dass es mehr Disziplinarverstöße im Jugendstrafvollzug gibt, wenn der Alltag der Personen im Strafvollzug genaustens geregelt ist und es keinen Freiraum für persönliche Gestaltung gibt. In Folge der geringen Autonomie und der fehlenden Gestaltungsmöglichkeiten der Persönlichkeit entwickeln sich Subkulturen. Es bilden sich Gruppen im Strafvollzug mit delinquenten Einstellungen. Es wird eine Welt mit eigenem Norm- und Wertesystem erschaffen. Dadurch werden Schuldgefühle verringert und Gefühlen der Stigmatisierung als gefangene, kriminelle Person wird entgegengewirkt. Der Einfluss auf die inhaftierten Personen von außen ist damit wesentlich schwerer. Der Resozialisierungsgedanke läuft dem zuwider, was schließlich Auswirkungen auf das abweichende Verhalten im und nach dem Strafvollzug hat (vgl. Hosser/Greve 2001, Kap. 3.1).

Das damit einhergehende Vollzugsklima und die Beziehungen zu Mithäftlingen sind ebenso von Bedeutung. Die Stimmung unter den inhaftierten Personen beeinflusst die Delinquenz. Inhaftierte, die Angst vor anderen Inhaftierten haben, werden folglich nach dem Vollzug delinquent. Inhaftierte, die sich von anderen Inhaftierten isolieren, werden seltener rückfällig. Eine mögliche Begründung ist, dass die Inhaftierten wahrscheinlich nicht so stark von der gefangenen Subkultur geprägt sind (vgl. Boxberg 2018, S. 155 f.). Zudem werden, durch die als feindlich wahrgenommene Umgebung, neue Handlungsweisen angenommen. Dies führt zu neuen Strategien, wie die Beibehaltung oder die Fortsetzung der jugendlichen Rebellion. Dadurch ermöglicht sich die inhaftierte Person Selbstwirksamkeit und Anerkennung, wonach jeder junge Mensch strebt. Die Selbstverwirklichung ist im Jugendstrafvollzug von hoher Bedeutung. Sie steht im Zusammenhang mit dem abweichenden Verhalten. Inhaftierte, die am häufigsten Freigang haben, haben die geringste Rückfallquote. Begründet wird das durch die

gesellschaftliche Teilhabe bzw. die direkten Einflüsse von außen, die anders als im Strafvollzug die Selbstverwirklichung ermöglichen und begünstigen (vgl. Boxberg 2018, S. 300) f.).

Der Übergang aus der Haft in die Außenwelt ist äußerst kritisch, da das Risiko, erneut straffällig zu werden, im ersten halben Jahr nach der Entlassung als besonders hoch gilt (vgl. Boxberg 2018, S. 299). Demnach darf die Zeit nach der Haft im Kontext zur Delinquenz nicht unbeachtet bleiben. Menschen, die kurz vor der Entlassung keine Unterkunft oder keine zukünftige Beschäftigung haben, werden häufiger rückfällig (vgl. Boxberg 2018, S. 157). Nach der Entlassung kann es wegen zu hoher Erwartungen an das neue Leben zu Resignation kommen. Eine Arbeit zu finden, stellt hierbei schon ein Problem dar. Ist diese gefunden wird die nicht selten in der Probezeit verloren, da in der Haft der Umgang mit Alltagsschwierigkeiten nicht erlernt wurde. Die Person sieht den Misserfolg als ein gesellschaftliches Versprechen, welches nicht eingehalten wurde, und wird delinquent. Folglich sollten im Vollzug Problemlösungsfähigkeiten entwickelt werden. Die Person muss in der Haft Zukunftsvisionen entwickeln können und in seiner Selbstreflexion unterstützt werden, um somit Selbstwirksamkeit und Anerkennung zu erfahren (vgl. Boxberg 2018, S. 305). Demnach lässt sich ein delinquentes Verhalten nach dem Vollzug unter anderem auch auf den geringen Einfluss von Behandlungsangeboten im Vollzug zurückführen. Die soziale Unterstützung, in einem vom Klientel als feindlich wahrgenommenen Raum, ist allerdings schwierig zu gestalten (vgl. Boxberg 2018, S. 308). In dem Kontext soll unter anderem auch die Soziale Arbeit im Jugendstrafvollzug greifen. Sie soll ihren Teil für das entsprechende Ziel des Jugendstrafvollzugs, nämlich der Delinquenz entgegenzuwirken, beitragen. Welchen Platz die Soziale Arbeit dabei einnimmt und wie sie Anwendung findet, beschreibt das nächste Kapitel.

6 Soziale Arbeit im Jugendstrafvollzug

6.1 Grundlegendes und Rechtliches der Sozialen Arbeit im Jugendstrafvollzug

Soziale Arbeit im Jugendstrafvollzug umfasst nicht nur die Soziale Arbeit in Justizvollzugsanstalten, sondern auch in weiteren Institutionen mit verschiedenen Aufgabenbereichen. Es geht um die Soziale Arbeit, die sich auf die Resozialisierung von StraftäterInnen ausrichtet. Nicht nur die Lebenssituationen delinquenter Personen sollen dauerhaft verbessert werden, sondern auch die der Angehörigen. Die Arbeit läuft unter dem

Begriff Straffälligenhilfe und beinhaltet Arbeitsfelder wie die Freie Straffälligenhilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und die Soziale Hilfe in der Untersuchungshaft, im Jugendarrest und Strafvollzug (vgl. Bukowski/Nickolai 2018, S. 35). In dem Abschnitt wird selbstverständlich die Straffälligenhilfe mit ihrem Arbeitsfeld der Sozialen Hilfe im Jugendstrafvollzug dargestellt. Dennoch ist es von Bedeutung, zugehörige Arbeitsfelder zu benennen, da die Soziale Arbeit im Jugendstrafvollzug lediglich in Zusammenarbeit aller Instanzen erfolgreich sein kann (vgl. Maelicke/Stuhling 2018, S. 530). Zudem haben sämtliche Arbeitsfelder eine Gemeinsamkeit, nämlich das Ziel einer erfolgreichen Wiedereingliederung des/der DelinquentIn in die Gesellschaft und die Vermeidung weiterer Straftaten (vgl. Bruckmeir 2014, S. 27). Insbesondere bei der Sozialen Arbeit im Vollzug besteht aber auch das Ziel, die inhaftierten jungen Menschen zu einem selbstbestimmten Handeln zu befähigen (vgl. Schweder 2015, S. 454). Für die Umsetzung der Sozialen Hilfe im Jugendstrafvollzug ist in der Regel der Sozialdienst zuständig. Hierbei wird zwischen dem Sozialdienst im engeren und dem im weiteren Sinne unterschieden. Der Sozialdienst im engeren Sinne umfasst die SozialarbeiterInnen und der Sozialdienst im weiteren Sinne LehrerInnen, PsychologInnen und SeelsorgerInnen.

Die allgemeine Zielsetzung des Sozialdienstes steht im Zusammenhang mit dem Grundgesetz, nämlich der sozialen Integration der Menschen (vgl. Schweder 2015, S. 452). Die Grundrechte sind für das gesamte deutsche Volk gültig, dennoch können sie eingeschränkt werden. Somit heißt es im Artikel 2 des Grundgesetzes im Absatz 1, dass jeder das Recht auf Freiheit als Person hat, solange sie sich an die gegebenen Gesetze hält. Ist das nicht der Fall, kann auf dieser Grundlage auf das Gesetz eingegriffen werden (vgl. Artikel 2. Abs. 1 GG). Im Jugendstrafvollzug gelten die Vollzugsgesetze und die Verwaltungsvorschriften der einzelnen Länder. Da durch das Bundesverfassungsgericht ein eigenständiges Gesetz für den Jugendstrafvollzug der einzelnen Länder gefordert wurde, sind die Jugendstrafvollzugsgesetze nun – dem Föderalismus geschuldet – unterschiedlich hinsichtlich der allgemeinen Regelung. Dennoch ist die Soziale Hilfe in den jeweiligen Jugendstrafvollzugsgesetzen meist ähnlich formuliert, da sie auf den Grundsätzen des Strafvollzugsgesetzes basiert (vgl. Schweder 2015, S. 453). Demnach kann es beispielsweise heißen:

„Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre

Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gutzumachen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen.“ (§ 8 Abs. 1 JStVollzG M-V)

Die beschriebenen Aufgaben der Sozialen Hilfe im Vollzug umfassen mehrere Aufgaben, jedoch werden die Handlungsfelder nicht eingegrenzt. Die Soziale Arbeit ist damit sehr umfangreich. Der Tätigkeitsbereich kann im Jugendstrafvollzug unterschiedlich sein, da die Definition, was persönliche, wirtschaftliche und soziale Schwierigkeiten sind, von den inhaftierten Personen, je abhängig von ihrer defizitären Lage, selbst vorgenommen wird. Außerdem findet die Soziale Arbeit im Jugendstrafvollzug im Zwangskontext statt und ist Teil des staatlichen Sanktionssystems (vgl. Schweder 2015, S. 454). Was die Soziale Arbeit benötigt, ist eine klare und exakte Formulierung ihrer Aufgabenstellung im Jugendstrafvollzug, um ihr gerecht zu werden (vgl. Pohl 2013, S. 53). Folglich kann eine genaue Darstellung der Aufgaben des Sozialdienstes in ihrer Gesamtheit in dieser Arbeit nicht formuliert werden. Dennoch soll der nächste Abschnitt einen Überblick hinsichtlich der Aufgaben des Sozialdienstes liefern.

6.2 Aufgaben des Sozialdienstes

Der Sozialdienst im Jugendstrafvollzug beinhaltet viele Aufgaben. Die Soziale Arbeit besteht aus Mitwirkungs-, Koordinierungs- und Beratungsaufgaben. Zudem kann der Sozialdienst als ein Teil des Ganzen, der Organisationsstruktur Vollzug, gesehen werden. Es werden verschiedene einzelne Aufgaben bewältigt, die unterschiedlichen Zwecken dienen, damit der Vollzug handlungsfähig bleibt. Die generelle und enorm wichtige Aufgabe der Sozialen Arbeit ist die Hilfe zur Selbsthilfe. (vgl. Schweder 2015, S. 454 f.). Die Leitidee Hilfe zur Selbsthilfe sollte keinesfalls außer Acht gelassen werden. Die Aufgaben des Sozialdienstes können in drei Phasen eingeteilt werden: in die Hilfe zu Beginn des Jugendstrafvollzug, in die Unterstützung und Beratung während der Haft und die Hilfe zur Entlassung aus dem Vollzug.

Am ersten Tag sollte ein Zugangsgespräch mit der inhaftierten Person stattfinden. Hierbei sollte die gefangene Person unterstützt werden, die neue Situation zu bewältigen. Eine Risikovermeidung von selbstschädigendem Verhalten gilt es auf jeden Fall anzustreben, wie beispielsweise bezogen auf Selbstmordgedanken. Persönliche Sachverhalte sollen geklärt werden. Wie verbleibt das eventuell bestehende Mietverhältnis draußen, oder gibt es eventuell Kinder der jungen Inhaftierten, bei denen die Unterbringung noch ungeklärt ist? Alle

Lebensumstände, welche einen Handlungsbedarf benötigen, sollen möglichst geregelt werden. Der Sozialdienst soll hier unterstützend und vermittelnd tätig sein. Außerdem soll der psychische Zustand der inhaftierten Person festgestellt werden, um eventuell geeignete weitere Hilfen im Vollzug einzuleiten (vgl. Bruckmeir 2014, S. 28).

Einen wesentlichen Teil der Aufgaben während des Freiheitsentzuges nimmt der Vollzugsplan ein. In der Vollzugsplanung werden die ersten Weichen gestellt. Darunter kann verstanden werden, wie ein/e Insassin im Vollzug eingeordnet wird. Der Vollzugsplan ist von hoher Bedeutung, da in ihm der weitere Werdegang des/der Insassin bestimmt wird. Demnach soll ein Plan erstellt werden, der auf die Bedürfnisse des/der Gefangenen abgestimmt ist. Es geht darum, wie der/die Inhaftierte resozialisiert werden kann bzw. welche Maßnahmen genutzt werden. Folglich wird der Vollzugsplan auch als Förderungsplan bezeichnet. Um auf die Bedürfnisse der Gefangenen eingehen zu können, liegt dem Vollzugsplan ein Diagnoseverfahren zugrunde, das sich zum Beispiel mit der Persönlichkeit und Lebensgeschichte auseinandersetzt. Die daraus festgestellte Diagnose stellt den Erziehungs- und Förderbedarf fest. Der daraus hervorgehende Vollzugsplan erläutert die Ziele, Inhalte, Methoden und Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug. Auch die Zuweisung der Unterkunft, Sport und Freizeitgestaltung sind Inhalte des Vollzugsplans und werden individuell an die Bedürfnisse der gefangenen Person angepasst. Die Einbeziehung und Mitwirkung der Gefangenen bei der Erarbeitung des Vollzugsplans sind hierbei sehr wichtig, was auch rechtlich festgeschrieben ist. Außerdem wird der Vollzugsplan ständig überprüft, reflektiert und angepasst (vgl. Ostendorf 2016, S. 150 f.). Demnach ist unter anderem eine weitere Aufgabe die Durchführung von Hilfemaßnahmen, wie der Krisenintervention, wobei die SozialarbeiterInnen als ErstsprecherInnen der Inhaftierten fungieren, die sich oder andere schädigen (vgl. Schweder 2015, S. 458). Außerdem sollen Inhaftierte hinsichtlich ihrer Schulden beraten werden. Eine weitere Aufgabe ist das Mitwirken bei der Verlegung von gefangenen Personen (vgl. Bruckmeir 2014, S. 29). Auch die Organisation von Gruppenangeboten und Freizeit sowie die individuelle Beratung der jungen Menschen und die ständige Dokumentation von Maßnahmen, um eine mögliche Vertretung von anderen SozialarbeiterInnen zu gewährleisten, sind Teile der Aufgaben (vgl. Schweder 2015, S. 457 f.).

Die Hilfe zur Entlassung wird bereits mit der Aufnahme verbunden. Hierbei werden Maßnahmen geplant, die auf eine bestmögliche Entlassung zielen. Die inhaftierten Personen sollen nach ihrer Entlassung Unterstützung in der Arbeits- und Wohnungssuche bekommen.

Außerdem soll bereits Kontakt zur Bewährungshilfe hergestellt werden, um zum Zeitpunkt der Entlassung sicherzustellen, dass eine professionelle Bezugsperson, welche kontaktiert werden kann, vorhanden ist.

Es wird also deutlich, dass im Jugendstrafvollzug nicht nur Aufgaben bewältigt werden, die typisch für die Soziale Arbeit sind. Neben der Organisation von Freizeitbeschäftigung oder Krisenintervention und anderen typischen Aufgaben werden auch justizspezifische Aufgaben erledigt, wie beispielsweise das Mitwirken an der Verlegung der inhaftierten Personen vgl. Bruckmeir 2014, S. 29).

6.3 Methoden und Vernetzung des Sozialdienstes

Methodische Überlegungen und Anwendungen sind für die Soziale Arbeit unerlässlich. Methoden begründen und beschreiben, wie Ziele in der Sozialen Arbeit erreicht werden können. Theoretisches Wissen wird durch die Methoden für die Praxis anwendbar gemacht. Gerade in dem Bereich Jugendstrafvollzug sind die Methoden vielfältig; sie alle aufzuzählen und zu beschreiben, ist in dem Kontext der Arbeit und seinem Rahmen unmöglich (vgl. Kawamura-Reindl/ Schneider 2015, S. 89). Dennoch soll der Abschnitt einen kleinen Überblick der Methoden in dem Arbeitsfeld Jugendstrafvollzug liefern und eine von ihnen näher beschreiben.

Eine Methode der Behebung sozialer Notlagen ist das Case Management. In dem Rahmen der Methode spielen die inhaftierte Person und ihr gesamtes Umfeld eine Rolle. Die ausführende Person der Sozialen Arbeit übernimmt hierbei verschiedene Rollen. Die Person ist Anwalt, um für die Interessen der inhaftierten Person einzustehen, aber auch BeraterIn während der gesamten Inhaftierung sowie VermittlerIn zwischen Häftlingen und anderen Personen des Vollzugs. Durch das Case Management wird eine inhaftierte Person als Einzelfall angenommen und eine nötige Unterstützung – der Lebenslage des Inhaftierten angemessen – durch einen detaillierten Plan mit konkreten Zielen bewerkstelligt. Der Weg, um die Ziele umsetzen zu können, wird festgelegt. Eine Voraussetzung des Case Managements ist, dass die inhaftierte Person die Hilfe annimmt und motiviert mitwirkt. Wünsche, Probleme, Ressourcen müssen in Erfahrung gebracht werden, um einen Auftrag des/der KlientIn zu beschreiben. Die Zusammenarbeit mit allen anderen Instanzen des Vollzugs und auch Instanzen außerhalb des Vollzugs ist von hoher Bedeutung, da das Case Management geplant handelt und andere Dienste mit einbezieht und keinesfalls den/die KlientIn zufällig irgendwo hinschickt. Die

Einbeziehung anderer Dienste entspricht einer Logik und sollte mit den Wünschen des/der KlientIn im Zusammenhang stehen. Der sehr komplexe Sachverhalt der jungen Menschen im Strafvollzug wird damit zusammengefasst und ein überschaubares Gesamtbild für alle Beteiligten bewerkstelligt (vgl. Maelicke/Stuhling 2018, S. 530 f.).

Weitere wichtige Methoden im Jugendstraffvollzug neben dem Case Management sind:

- Beratung
- Biographiearbeit
- Soziale Trainingskurse
- Sozialtherapeutische Gruppenarbeit
- Soziale Netzwerkarbeit
- Supervision
- Anti-Aggressionstraining
- Und viele mehr (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015, S. 92).

Aufgrund der Vielfalt an Angeboten im Jugendstrafvollzug werden Unterstützung und Mitarbeit von anderen Berufsgruppen benötigt und diese unterliegen nicht ausschließlich dem Arbeitsfeld des Sozialdienstes. Es ist demnach noch einmal wichtig zu wännen, dass die Soziale Arbeit im Zusammenhang mit einer Netzwerkarbeit im Jugendstrafvollzug steht. Ein Zitat des Kriminologen und Erziehungswissenschaftlers Cornel soll die Relevanz unterstreichen:

„Soziale Arbeit im Vollzug muss auf den gesamten Vollzug ausstrahlen, sie muss sich mit Allgemeinem Vollzugsdienst, Schule, Arbeit, Sport, Wohngruppen und Seelsorgern vernetzen, und gleichzeitig mit Gerichts- und Bewährungshilfen, freier Straffälligenhilfe, Drogenhilfe, Sozialämtern und ehrenamtlichen Helfern kooperieren. Es geht dabei nicht nur um einen allgemeinen Appell und Konsequenzen aus dem § 154 Abs. 1 und 2 StvollzG, sondern um die inhaltlich zu begründeten Interdependenzen. Ausbildungshemmnisse und -probleme beispielsweise haben zu mehr als 90% einen sozialen Bezug (und vorrangig keinen Intelligenzmangel als Ursache). Der Lehrer oder Ausbilder kann ohne Bezug zur Sozialen Arbeit im Vollzug nicht sachgerecht und personengerecht unterrichten und ausbilden.“ (Cornel 2007, S. 78 f.)

6.4 Spannungsfeld der Sozialen Arbeit im Vollzug

Die Soziale Arbeit begründet ihre Unverzichtbarkeit im Jugendstrafvollzug damit, dass sie eine wichtige Rolle bei der Realisierung des Vollzugsziels spielt, jedoch gerät sie dabei an ihre Grenzen. Die Würde des Menschen und seine Entscheidungsfreiheit sind Grundlagen der Werte der Sozialen Arbeit. Wenn sich eine Profession auf die Menschenrechte beruft, ist es klar, dass sie im Kontext des Arbeitsfeldes im Vollzug beschnitten wird und in Spannungsfelder gerät. Die Kontroversen der Sozialen Arbeit im Vollzug werden in dem Abschnitt kurz erläutert

Der Staat gibt der Sozialen Arbeit den gesetzlichen Handlungsrahmen vor und bestimmt, was sie wann und bei wem zu leisten hat. Die Interessen des/der KlientIn sollen vertreten werden. Außerdem soll eine selbstbestimmte Lebensführung des/der KlientIn gefördert werden. Die Methoden und Konzepte, derer sich die Soziale Arbeit bei dem Vorhaben bedient, sind jedoch frei zu wählen, wodurch eine gewisse Freiheit vorhanden ist. Die Soziale Arbeit unterliegt damit nicht gradlinigen staatlichen Befehlen, wie sie ihre Arbeit durchzuführen hat (vgl. Bruckmeir 2014, S. 36).

Die Soziale Arbeit hat immer zwei Aufträge. Ein Auftrag besteht darin, dem/der KlientIn zu helfen und sich an ihm/ihr zu orientieren, und der andere Auftrag richtet sich auf den Staat und die Gesellschaft. Die Soziale Arbeit hat damit also einen Doppelauftrag, in der Fachliteratur wird es als Doppelmandat formuliert. Daraus folgt ein ständiger Balanceakt zwischen den Bedürfnissen, Hilfen und Interessen der KlientInnen, aber auch den Kontrollinteressen der öffentlichen Steuerungsagenturen (vgl. Maelicke/Stuhling 2018, S. 529). Die Soziale Arbeit soll also das Wohl aller, aber auch das jedes Einzelnen berücksichtigen (vgl. Pohl 2013, S. 58). Die Soziale Arbeit steht damit im Handlungswiderspruch. Das Paradoxon wird vor allem im Kontext des Jugendstrafvollzugs deutlich. Es resultiert durch die Institutionellen Gegebenheiten ein Spannungsfeld aus Hilfe und Kontrolle, was zum Rollenkonflikt führt. Der Rollenkonflikt wird hier klar ersichtlich, wenn man sich vor Augen hält, dass die SozialarbeiterInnen den inhaftierten jungen Menschen zuhören, diese betreuen und ihnen helfen sollen, was gute Beziehungsarbeit voraussetzt. Gleichzeitig gehören die Personen, welche Soziale Arbeit leisten, zu dem Vollzugspersonal und wirken bei justizspezifischen Aufgaben mit (vgl. Schweder 2015, S. 461). Durch die Arbeit nah an dem/der KlientIn erfassen SozialarbeiterInnen ihre Bedürfnisse, Wünsche, Interessen und Motivationen. Die erworbenen Informationen können jedoch für künftige Entscheidungen, für die inhaftierte, aber auch gegen die inhaftierte Person verwendet werden. Die KlientInnen sind der ständigen Situation ausgesetzt, dass die unterstützenden

Maßnahmen des Sozialdienstes, wie beispielsweise eine Beratung, negative Auswirkungen nach sich ziehen können. Dazu kommt, dass die Soziale Arbeit im Jugendstrafvollzug in einem Zwangskontext stattfindet, wobei die inhaftierten Personen dazu angehalten werden, mit den SozialarbeiterInnen zusammenzuarbeiten. Inhaftierte Personen reagieren darauf mit verschiedenen Strategien der Ablehnung. Die Soziale Arbeit ist folglich aufgrund der beschriebenen Tatsachen in der vertraulichen Zusammenarbeit mit dem/der KlientIn von Anfang an eingeschränkt (vgl. Pohl 2013, S. 59 f.). Es ist sehr wichtig, dass sich die Soziale Arbeit im Kontext des Jugendstrafvollzugs nicht ausschließlich als Teil der Justiz identifiziert. Die Soziale Arbeit muss sich selbst treu sein und von ihren Standards und Methoden führen lassen (vgl. Bruckmeir 2014, S. 37).

7 Fazit

Der Jugendstrafvollzug nimmt einen wesentlichen Einfluss auf die jungen inhaftierten Menschen, sowohl in der Haft als auch nach der Haft. Die Soziale Arbeit im Jugendstrafvollzug stellt hierbei ein spannendstes Arbeitsfeld dar, ist durch etliche Herausforderungen geprägt und stößt angesichts ihrer Werte an ihre Grenzen.

Durch den Aufbau der Arbeit kann nachvollzogen werden, um welche Klientel es sich im Jugendstrafvollzug handelt und wie sie dort hingelangt ist.

Den jungen Menschen wird ein eigens auf sie ausgerichtetes Justizsystem geboten. Das Jugendstrafrecht basiert bis zum Jugendstrafvollzug auf dem Erziehungsgedanken. Junge delinquente Personen werden hier nach und nach unterschiedliche Wege einschlagen. Sie legen systematisch nach einer oder mehreren Rechtsfolgen ihr delinquentes Verhalten ab oder werden zumindest nicht mehr erwischt. Das System beweist sich hier bis zur Jugendstrafe teils als funktionierend.

Dennoch ist die Rückfallquote im Jugendstrafvollzug sehr hoch. Der Erziehungsgedanke scheint hierbei nur teilweise zu funktionieren, genaugenommen nur bei zwei Dritteln der Inhaftierten, da ein Drittel wieder in den Jugendstrafvollzug gelangt.

In der Arbeit wurde deutlich, dass es sich beim Jugendstrafvollzug um das letzte Mittel des Jugendstrafrechts handelt. Wer im Jugendstrafvollzug inhaftiert ist, hat andere Delikte

begangen, als die Toilette im Jugendclub zu beschmieren oder aus dem Kiosk nebenan eine Schachtel Zigaretten zu klauen. Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel haben sich als nicht wirksam erwiesen. Folglich sind in der Regel im Jugendstrafvollzug Personen inhaftiert, die als MehrfachtäterInnen oder IntensivstraftäterInnen gelten. Es handelt sich hierbei um eine besondere Klientel mit besonderen Vorgeschichten. Oft findet die hohe Rückfälligkeit hier ihre Begründung oder aber auch, wie die Arbeit aufzeigt, in der Inhaftierung. Der Jugendstrafvollzug als Institution kann gerade bei jungen Menschen massive Auswirkungen auf das Verhalten haben. demnach ist davon auszugehen, dass die hohe Rückfälligkeit zum einen das Resultat des Jugendstrafrechts ist und der Jugendstrafvollzug seinen Teil dazu beiträgt.

Um Soziale Arbeit mit der besonderen Klientel durchführen zu können, bedarf es Vertrauen und das ist, unabhängig vom Kontext Jugendstrafvollzug, Herausforderung genug. Jedoch geht es genau um den Kontext. Die Soziale Arbeit stößt hier an ihre Grenzen, da eine Haftanstalt nicht die Voraussetzungen schafft, für die Soziale Arbeit steht. Die KlientInnen werden in ihrer Freiheit beschnitten und sie werden von dem Personal der Justizstrafanstalt beaufsichtigt. Es kommt zum Rollenkonflikt. Gerade im Jugendstrafvollzug sind die SozialarbeiterInnen dem Doppelmandat ausgesetzt. An der Ordnung im Vollzug mitzuwirken und gleichzeitig eine vertraute unterstützende Person für die Inhaftierten zu sein, ist ein ewiges Dilemma. Hinzu kommt, dass die Soziale Arbeit in einem Zwangskontext stattfindet. Dennoch – die Soziale Arbeit hat die Aufgabe, der Delinquenz nach dem Vollzug entgegenzuwirken. Der junge Mensch soll befähigt werden, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die Soziale Arbeit bedient sich hierbei ihrer Methoden und bleibt sich möglichst treu. Der Sozialdienst stellt für die jungen Inhaftierten eine echte Chance dar. Die Inhaftierten erhalten die Möglichkeit, Vertrauen zu fassen und sich einer Person zuzuwenden. Hierbei kann die inhaftierte Person sich ihrer Probleme in Zusammenarbeit ihrer Interessen und Bedürfnisse annehmen und einen Zukunftsplan entwickeln. Die Soziale Arbeit nimmt damit einen Raum im Jugendstrafvollzug ein, welcher direkten Einfluss auf die Delinquenz der jungen Menschen hinsichtlich ihrer aktuellen Lage, aber auch ihrer Zukunft ausübt.

Nach der Auseinandersetzung mit der Thematik bin ich überzeugt, dass der Jugendstrafvollzug den richtigen Weg einschlägt, um der Delinquenz entgegenzuwirken. Die Gesamtheit des Justizsystems richtet sich bezogen auf junge Menschen nach dem Erziehungsgedanken und ist bemüht, ihn stets in den Vordergrund zu stellen. Das Justizsystem wendet den Blick nicht von

dem jungen Menschen ab und betrachtet diesen als das, was er ist – ein Mensch in einer besonderen Lebensphase. Der Freiheitsentzug ist seit jeher die etablierte Folge, eine Strafe auf schweres delinquentes Verhalten. Hierbei gilt es, das Beste aus der gegebenen Situation zu machen, was anlässlich des Jugendstrafrechts und Jugendstrafvollzugs meines Erachtens auch umgesetzt wird. Die Soziale Arbeit ist enorm wichtig. Ich denke, dass sich die SozialarbeiterInnen keinesfalls ausschließlich als Personal der Justizvollzugsanstalt sehen dürfen. Sie müssen trotz Alltagsroutine das Gefängnis als Institution kritisch und reflektierend hinterfragen und auf Problematiken aufmerksam machen. Meiner Meinung nach kann die Soziale Arbeit in dem schwierigen Kontext mit dem Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle nur dann greifen, wenn das Spannungsfeld den SozialarbeiterInnen und den Inhaftierten bewusst gemacht wird. Zwischen beiden Parteien muss ein Dialog stattfinden, um sich einander anzunähern und Transparenz zu schaffen. Die Methoden und Maßnahmen der Sozialen Arbeit können nur dann erfolgreich sein, wenn sich die inhaftierten Personen ihrer annehmen und aus eigener Motivation mitwirken.

8 Literaturverzeichnis

Baier, Dirk (2020): Entwicklung der Jugendkriminalität im deutschsprachigen Raum. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie. [online] unter:

<https://link.springer.com/article/10.1007/s11757-020-00588-y> [Stand 30.12.2020]

Boxberg, Verena: Entwicklungsintervention Jugendstrafe. Lebenskonstellationen und Re-Integration von Jugendstrafgefangenen. Wiesbaden 2018

Bruckmeir, Lisa: Ethisch Handeln im Strafvollzug. Coburg 2014

Bukowski, Annette/ Werner, Nickolai: Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe. Stuttgart 2018

Cornel, Heinz / Bundesarbeitsgemeinschaft Soziale Arbeit im Justizvollzug e.V.: Soziale Arbeit im Justizvollzug des 21. 2007 Jhd. Heimsheim

Das gesamte Kinder- und Jugendrecht. Mit den aktuellen familienrechtlichen Vorschriften. Regensburg 2019

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V (2020): Änderungen des JGG durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 09.12.2019, verkündet am 16.12.2019 (BGBl. I, S. 2146), in Kraft seit 17.12.2019, [online] unter: <https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2020/01/%C3%9Cbersicht-JGG-neu-Stand-08.-Januar.pdf> [Stand 30.11.2020]

Dollinger, Bernd/ Schabdach, Michael: Jugendkriminalität. Wiesbaden 2013

Dollinger, Bernd/ Schmidt-Semisch, Henning: Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden 2018.

Dollinger, Bernd: Jugendkriminalität als Kulturkonflikt. Wiesbaden 2010.

Dünkel, Frieder: FREIHEITSENTZUF FÜR JUNGE RECHTSBRECHER. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich. Bonn 1990.

Dünkler, Frieder/ Geng, Bernd/ Harrendorf, Stefan: Entwicklungsdaten zu Belegung, Öffnung und Merkmalen der Insassenstruktur im Jugendstrafvollzug. In Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. 30 (2019), 4/19, S. 322-327

Gaede, Antonia (2020): Jugend als besondere Lebensphase. Lebensweltliche Perspektive und der Auftrag an die Soziale Arbeit, [online] unter: https://www.gpp-ev.de/site/assets/files/1045/jugend_als_besondere_lebensphase.pdf [Stand 30.12.2020]

Grundgesetz (GG)

Gutzitiert.de (2020): Socrates über Jugend, [online] unter:

https://www.gutzitiert.de/zitat_autor_sokrates_thema_jugend_zitat_11962.html [Stand 30.12.2020]

- Häßler, Marcel (2020): Abweichendes Verhalten/Delinquenz, [online] unter: http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=A&KL_ID=2 [Stand 30.12.2020]
- Heinz, Wolfgang (2016): Jugendkriminalität - Zahlen und Fakten, [online] unter: <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/gangsterlaeufer/203562/zahlen-und-fakten> [Stand 30.11.2020]
- Hosser, Daniela/ Greve, Werner (2001): Die Folgen einer Gefängnisstrafe bei Jugendlichen, [online] unter: https://www.researchgate.net/publication/242610874_Die_Folgen_einer_Gefangnisstrafe_bei_Jugendlichen [Stand 30.12.2010]
- Janssen, Helmut/ Riehle, Eckart: Lehrbuch Jugendstrafrecht. Eine Einführung für die Soziale Arbeit. Basel 2013
- Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (JStVollzG M-V)
- Justiz-ONLINE (2020): Unterbringung, [online] unter: <https://www.jva-werl.nrw.de/aufgaben/unterbringung/index.php> [Stand 30.12.2020]
- Kaplan, Anne/ Ross, Stefanie: Delinquenz bei jungen Menschen. Ein interdisziplinäres Handbuch. Dortmund 2020
- Kawamura-Reindl, Gabriele/ Schneider, Sabine: Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen. Basel 2015
- Laubenthal, Klaus/ Baier, Helmut/ Nestler, Nina: Jugendstrafrecht. Heidelberg 2015
-Laubenthal, Klaus: Strafvollzug. Heidelberg 2019
- Maelicke Bernd/ Stuhling, Stefan: Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs. Wiesbaden 2018
- Melzer, Wolfgang: Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Regensburg 2015.
- Northoff, Robert: Handbuch der kriminalprävention. Bade-Baden 1997.
- Ostendorf, Heribert: Jugendstrafrecht. Bade-Baden 2013.
- Ostendorf, Heribert: Jugendstrafvollzugsrecht. Baden-Baden 2016.
- Pohl, Jeanette: Soziale Arbeit in Haft. Eine Analyse aus sozialarbeiterischer Sicht. Oldenburg 2013
- Quensel, Stephan: Wie wird man Kriminell? Verlaufsmodell einer fehlgeschlagenen Interaktion zwischen Delinquenten und Sanktionsinstanz. In: Kritische Justiz. Heft 4 (1970), S 377-382
- Rauber, Birgit (2020): Labeling Theorie / Labeling Approach, [online] unter: http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=L&KL_ID=210 [Stand 30.12.2020]

Schulz, Felix (2020): Strafvollzug, [online] unter:
http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=S&KL_ID=188 [Stand 30.11.2020]

Schweder, Marc: Handbuch Jugendstrafvollzug. Weinheim 2015

Schweder, Marcel: Handbuch Jugendstrafvollzug. Basel 2015

Serafin, Marc: Delinquenz-Verläufe im Jugendalter. Auswirkung von Labeling und Exklusion. Wiesbaden 2018.

Stangl, Werner (2020): '*Anomie*'. Online Lexikon für Psychologie und Pädagogik. [online] unter:
<https://lexikon.stangl.eu/1135/anomie/> (Stand 30.12.2020)

Statista (2020): Anzahl der rechtskräftig nach Jugendstrafrecht verurteilten Personen in Deutschland nach Art der Sanktion im Jahr 2018. [online] unter:
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1070686/umfrage/verurteilte-nach-jugendstrafrecht-in-deutschland-nach-art-der-sanktion/> [Stand 30.11.2020]

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2019): Strafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern. Teil 2 - Strafgefangene und Verwahrte in den Justizvollzugsanstalten 2018, [online] unter: https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/93667/B6632_2018_00.pdf?sequence=1&isAllowed=y [Stand 30.12.2020]

Strafvollzugsgesetz (StVollzG)

Wabnitz, Reinhard J.: Grundkurs

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich, Florian Kramp, Matrikelnummer 146317, die vorliegende Bachelorarbeit, mit dem Titel - Soziale Arbeit und Jugendstrafvollzug/ Inwieweit wirkt sich der Jugendstrafvollzug auf delinquentes Verhalten Jugendlicher aus und welchen Einfluss hat die Soziale Arbeit?, selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Wörtliche sowie sinngemäße Zitate anderer AutorInnen, sowie aus dem Internet entnommene Informationen, sind durch genaue Quellenangaben kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde weder bisher veröffentlicht noch anderen Prüfungsämtern in gleicher oder vergleichbarer Form vorgelegt.

Neubrandenburg, 30.12.2020

Ort, Datum

Unterschrift